DIE FRAGE
DER GLEICHMÄSSIGKEIT DER STRAFZUMESSUNG
IM DEUTSCHEN REICH.

AUF KRIMINALSTATISTISCHER GRUNDLAGE BEARBEITET.

ERSTER TEIL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KÖNIGL. LUDWIGS-MAXIMILIANSUNIVERSITÄT IN MÜNCHEN VORGELEGT

VON

OTTO WOERNER.

ACAD. LUDWIGS-UNIV. MÜNCH.

MÜNCHEN 1907.
ERNST REINHARDT, VERLAGSBUCHHANDLUNG,
JÄGERSTRASSE 17.

Angenommen
von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent:
Dr. Georg von Mayr, o. ö. Universitätsprofessor,
kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Das vorliegende Heft enthält nur einen Teil der Abhandlung. Die vollständige Arbeit erscheint gleichzeitig im Verlag von **Ernst Reinhardt, München,** Jägerstrasse 17.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung des Herrn kaiserl. Unterstaatssekretärs z. D., Professor Dr. Georg von Mayr, zurück, für dessen gütige Förderung auch während der Ausarbeitung der Schrift der Verfasser an dieser Stelle den geziemenden Dank zum Ausdruck bringt.

Wer einigermassen die neueste juristische Literatur kennt, wird zahlreichen Aufsätzen und Abhandlungen über die Reform der Strafzumessung begegnet sein. Allein fast in allen diesen Arbeiten muss der Leser meines Erachtens eine genügende Unterlage vermissen, da sich die tatsächliche Gestaltung der Strafzumessung in ihrer Verschiedenheit im Deutschen Reich der Kenntnis der meisten „Reformatoren" entzieht, die sich grösstenteils lediglich auf ihre eigene Erfahrung in einem lokal und zeitlich sehr begrenzten Gebiet beschränken.

Diese mangelnde Unterlage will die vorliegende Arbeit schaffen. Denn erst wenn eine hinreichende Kenntnis der heutigen tatsächlichen Gestaltung der Strafzumessung im ganzen Bereich unseres Strafrechtes vorhanden ist, kann meiner Ansicht nach mit Aussicht auf gutes Gelingen an die Reform gegangen werden.

München, am 20. Oktober 1906.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.
Einleitung. Literatur.
II.
Methode dieser Untersuchung.
III.
Prüfung der Verschiedenheiten in der Strafzumessung an der Hand der Statistik.
IV.
Ursachen der Verschiedenheiten.
V.
Vorschläge zur Verbesserung der Kriminalstatistik zum Zweck besserer Erkenntnis der Verschiedenheiten der Strafzumessung.
VI.
Reformvorschläge für die gegenwärtige Strafrechtsreform.

Bemerkungen.

Das Wort „Delikt“ ist durchwegs für „Verbrechen und Vergehen“, die Ausdrücke „Verbrechen“ und „Vergehen“ sind stets nur im technischen Sprachgebrauch des Gesetzes verwendet.

StGB. ohne Beisatz = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

St. d. D. R., N. F., Bd. 95, Erl. I 15 = Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 95, Erläuterungen, I. Teil, Seite 15.

I.

Die klassische Schule der Strafrechtswissenschaft bezeichnet die gerechte Vergeltung als den Endzweck des Strafrechts; die Modernen wollen an deren Stelle den Schutz der Gesellschaft gesetzt wissen. Gleichgültig, welcher Theorie wir uns anschliessen, immer bleibt es die Hauptaufgabe des Richters, eine Gleichung zu finden zwischen der Schuld des Täters bezw. der Gefährlichkeit seines Handelns und der Strafe, die ihn treffen soll. Einen Teil dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber dem Richter abgenommen, dadurch dass er teils absolut, teils relativ bestimmte Straf-Gesetze erlassen hat. Ist das Gesetz ein absolut bestimmtes, so hat der Gesetzgeber die Frage ganz gelöst; der Richter hat nur die Schuldfrage zu entscheiden und muss, falls er den Angeklagten für schuldig hält, das gesetzlich angedrohte Übel über ihn verhängen. Anders bei den relativ bestimmten Strafgesetzen. Hier bezeichnet das Gesetz lediglich einen Strafrahmen, innerhalb dessen dem Richter die freie Wahl zusteht. Diese Art von Strafgesetzen bildet in unserem geltenden Strafrecht die erdrückende Mehrheit; es soll mittels Fixierung von Strafrahmen einerseits eine allzu grosse Verschiedenheit in der Verhängung der Strafen verhindert, andererseits aber auch ein genügender Spielraum für eine hinreichende Individualisierung der Strafe gewährt werden. Unser geltendes Strafrecht hat teilweise ausserordentlich weite Strafrahmen. So wird z. B. in § 242 StGB. (Diebstahl) Gefängnis ohne Bezeichnung der Dauer angedroht; hier hat der Richter zwischen 1825 verschiedenen Strafgrössen zu wählen; denn er kann Gefängnis von einem Tag bis zu 5 Jahren verhängen. Dies zeigt sich noch schärfer, wenn Festungshaft ohne Angabe der Dauer angedroht ist; denn in einem solchen Fall stehen dem Richter 5475 Strafgrössen zur Verfügung, weil die Festungshaft sich von einem Tag bis zu 15 Jahren erstrecken kann.

Fragen wir nach dem Zwischenglied, welches es dem Richter erleichtern soll, die Gleichung zwischen Schuld und Strafe aufzustellen, so sind wir im grossen und ganzen auf das Rechtsbewusstsein des Richters angewiesen. Wohl wird der Richter alle Tatumstände, wie den verbrecherischen Willen, den leichteren oder schwereren Erfolg, das Alter des Täters usw. berücksichtigen; allein alle diese Momente können ihm lediglich dazu helfen, die Schuld genauer zu präzisieren. Das Verhältnis zwischen Schuld und Strafe muss der Richter stets allein finden. Rein theoretisch betrachtet, kommen wir dann notwendig zu der Konsequenz, dass die

Richter je nach ihrer milderen oder strengeren Auffassung des Verbrechens für dasselbe Delikt im Durchschnitt leichtere oder schwerere Strafen verhängen werden. Dies würde die bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen. Kehren wir zur Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse zurück, so werden wir erkennen, dass dieser Gefahr in praxi möglichst vorzubeugen versucht wurde. Einmal zieht ja der Gesetzgeber selbst die äussersten Schranken, über welche der Richter nicht hinausgehen darf; sodann sind die Gerichte, durch welche schwerere Strafen verhängt werden, als Kollegialgerichte organisiert, so dass sich die Individualitäten der Richter vermutlich grossenteils ausgleichen werden; endlich wird jedem Rechtskundigen bei seiner praktischen Ausbildung an den Gerichten reichliche Gelegenheit geboten, seine etwa allzu schroffen Anschauungen — sei dies übertriebene Strenge oder Milde — der üblichen Auffassung anzupassen.

Sind nun die Kautelen hinreichend, um eine gleichmässige Strafzumessung im Geltungsbereich unseres Strafrechtes, d. h. im ganzen deutschen Reich zu garantieren, oder mit anderen Worten: Wird das gleiche Delikt unter den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen von den verschiedenen Gerichten Deutschlands gleich oder verschieden bestraft?

Bevor wir es aber unternehmen, in die Erörterung dieser wissenschaftlich wie politisch gleich wichtigen Frage einzutreten, haben wir der zahlreichen Umstände zu gedenken, welche der Lösung dieser Frage nicht unwesentliche Hindernisse entgegensetzen.

Die Grundlage für unsere Betrachtung kann nur eine eingehende, zuverlässige Kriminalstatistik geben. Wie jede Statistik die Massenbeobachtung voraussetzt, so müssen wir auch bei unserer Frage auf die Betrachtung einzelner Fälle gänzlich verzichten. So vermeiden wir die Gefahr, aus Zufälligkeiten, die in enger Begrenzung Bedeutung gewinnen können, in der Masse jedoch nicht entscheidend hervortreten, falsche Schlüsse zu ziehen; denn die zufälligen Abweichungen werden sich bei der Massenbeobachtung teils ausgleichen, teils gegenüber der grossen Masse ganz in den Hintergrund treten. So selbstverständlich uns diese Forderung dünkt, so scheint sie doch gerade heute von vielen Kritikern unserer Rechtsprechung, die mit dem Schlagwort „Klassenjustiz“ zu operieren pflegen, vernachlässigt zu werden, zumal ja diese Kritiker immer nur die Zufälligkeiten oder Ausnahmen (wie ich sie benennen will) verdammen, sich aber damit nicht begnügen, sondern die Fehler, die vielleicht vorgekommen sind, verallgemeinern und wegen einiger Prozesse unsere ganze Justiz verwerfen.

Nun ist es tatsächlich nicht der Fall, dass die Kriminalstatistik nur solche Delikte unter einer Nummer nachweist, welche ganz genau denselben Tatbestand haben; sie pflegt vielmehr nicht selten eine Gruppe von strafbaren Handlungen, welche sich strafrechtlich ähnlich qualifizieren,

zusammenzulegen, teilweise sogar wegen der geringen Häufigkeit Delikte mit sehr verschiedenem Tatbestand in einer Nummer zu vereinigen. Des weiteren unterscheidet die Statistik nicht zwischen Versuch und Vollendung, zwischen Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, meist auch nicht zwischen erstmaliger Begangenschaft und Rückfall — lauter Umstände, welche für die Beurteilung der statistischen Nachweise über die Strafzumessung von einiger Bedeutung sind. Sodann lässt die deutsche Kriminalstatistik sämtliche Übertretungen und alle Delikte gegen Landesgesetze unberücksichtigt.

Verwischen sich schon dadurch manche Unterschiede, so kommt noch dazu die Art und Weise der Verarbeitung des gewonnenen Urmaterials. Während nämlich einzeln für jede strafbare Handlung unter anderem die Strafe nach Art und Dauer bezw. Höhe in der Zählkarte für den Angeklagten nachgewiesen ist, wird im Tabellenwerk weder der Gesamt- noch der Durchschnittsbetrag der auf ein bestimmtes Delikt in einem Oberlandesgerichtsbezirk treffenden Strafen mitgeteilt, sondern lediglich die Freiheitsstrafen gruppiert und dann deren Hauptarten (Zuchthaus- und Gefängnisstrafen) in 3 bezw. 7 Gruppen je nach der Dauer nachgewiesen, während für Festungshaft, Haft und Geldstrafe nur die Zahl der zu dieser Strafart verurteilten Personen im ganzen ohne weitere Unterabteilung erscheint. So kommt es, dass z. B. in der Rubrik „Zuchthausstrafe von 2 bis unter 5 Jahren“ die zu 4 Jahren 11 Monaten und die zu 2 Jahren Verurteilten zusammengeworfen werden, oder in der Rubrik „Gefängnisstrafe von 2 und mehr Jahren“ die zu Gefängnisstrafe von 2 Jahren, aber auch die zu 15 jähriger Strafe Verurteilten erscheinen. Dies macht sich bei der Festungshaft noch unangenehmer fühlbar, weil hier nicht unterschieden wird zwischen 1 tägiger und 15 jähriger Dauer, sowie bei der Geldstrafe, bei welcher 3 Mk. und 100000 Mk. (cf. Reichsgesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 28. Juli 1895, § 3) nicht auseinandergehalten werden. Dies ist als ein sehr bedauerlicher Rückschritt gegenüber der seinerzeit vom bayer. Justizministerium veranstalteten viel älteren bayerischen Kriminalstatistik für die Jahre 1862/63—1865/66[1]) zu betrachten. Bei dieser heute üblichen unvollständigen Ausbeutung der im Urmaterial enthaltenen Ausweise über die verhängten Strafen ergibt sich der Uebelstand, dass zahlreiche Unterschiede in der Strafzumessung in den bisherigen Veröffentlichungen des kriminalstatistischen Materials überhaupt nicht erscheinen und sich daher jedem ziffermässigen Nachweis absolut entziehen.

Dazu kommt noch, dass die Zahl der Gerichtseingesessenen in den Oberlandesgerichtsbezirken nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900

---

[1]) XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern. Herausgegeben vom königl. bayer. statistischen Bureau, verfasst von Dr. Georg von Mayr. München 1868.

zwischen 361 566 und 4 997 402 (Oldenburg bezw. Berlin) schwankt. Diese Verschiedenheit der Bezirke bringt es mit sich, dass die Unterschiede in einem grösseren Bezirk sich viel eher ausgleichen werden als in einem kleineren.

Ferner können wir nicht kontrollieren, wie sich die Judikatur jedes einzelnen Gerichtes gestaltet, sondern diese Frage ziffermässig nur in den Oberlandesgerichtsbezirken, welche ja eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gerichten umfassen,[1]) verfolgen. Auch dadurch werden manche Unterschiede verschwinden, weil die Zahlen der vielleicht strengeren Gerichte durch die der vielleicht milderen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer strafbarer Handlungen der Täter und seine Strafe nur bei dem schwersten von diesen Delikten gezählt ist. „Die Angaben über die erkannten Strafen beim einfachen Diebstahl z. B. bedeuten allerdings, dass von allen wegen Diebstahls als einziger oder schwerster Straftat verurteilten Personen die angegebene Zahl mit den in den Spaltenüberschriften bezeichneten Strafen belegt worden ist. Allein einerseits sind in diesen Strafen diejenigen mit enthalten, welche für eine leichtere gleichzeitig zur Aburteilung gelangte Straftat (z. B. Unterschlagung) verhängt sind, andererseits sind dabei die Personen bezw. Strafen nicht berücksichtigt, gegen welche ausser wegen Diebstahls zugleich noch wegen einer anderen schwereren Straftat (z. B. wegen Totschlags nach § 214 StGB.) eine Strafe erkannt worden ist.“ (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 8, Erl. S. 39.)

Neben diesen in der Methode der Erhebung und Verarbeitung des statistischen Materials begründeten Schwierigkeiten erheben sich noch einige andere Bedenken. Einmal kann das örtliche Ueberwiegen von bestimmten Delikten massgebend für die Gesamtzahl und die Art der verhängten Strafen sein, insoferne als eine bei diesen besonders häufigen Delikten immer wiederkehrende Strafart und -stufe die Zahl der in diesem Bezirke verhängten Strafen dieser Art ganz besonders stark erhöht. Dieser Schwierigkeit können wir dadurch begegnen, dass wir jede strafbare Handlung oder doch homogene Gruppen derselben für sich betrachten.

Auch die etwaige grössere oder geringere durchschnittliche Schwere der strafbaren Handlungen in dem einzelnen Bezirk muss Einfluss auf die Höhe der Strafen gewinnen.

Alle diese Umstände mussten angeführt werden, um zu zeigen, mit welchen Momenten jede Untersuchung unserer Frage notwendig zu rechnen hat. Die Entscheidung der Frage, wie viel von den tatsächlichen Unterschieden in den Urteilen diesen Umständen zuzuschreiben und wie viel

---

[1]) Der Oberlandesgerichtsbezirk Breslau weist z. B. nach der „Deutschen Justizstatistik“, Jahrgang XI (Seite 6) 14 nachgeordnete Landgerichte, 14 Schwurgerichte und 130 Amtsgerichte auf.

durch eine verschiedene Judikatur veranlasst ist, soll den ausführlichen Erörterungen im IV. Teil dieses Buches vorbehalten bleiben.

In diesem Abschnitt aber soll noch die Stellungnahme der Literatur zu unserer Frage erörtert werden. Der Referent des Reichsjustizamtes, welches die Erläuterungen zur Tabelle I der Reichskriminalstatistik bearbeitet, kommt im Jahrgang 1882 zu dem Schluss, „dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Notwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergleichen) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen." (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 8, Erl. S. 40.)

Im Jahre 1884 äussert sich der Referent des Reichsjustizamtes folgendermassen:

„Die Unterschiede beruhen nicht etwa ausschliesslich auf grösserer Strenge oder Milde des Gerichtes. Auch die Art der einzelnen Delikte gleicher Art kann in den einzelnen Bezirken eine verschiedene sein und bei gleichem Massstab für die Strafzumessung hier leichtere, dort strengere Strafen erfordern. Dies gilt insbesondere von denjenigen Delikten, welche unter einer Nummer verschiedene mit verschiedenen Strafen bedrohte Tatbestände zusammenfassen. Wenn man aber auch diesem Umstand weitgehendste Rechnung trägt, so bleibt immerhin der Abstand der Prozentsätze ein so beträchtlicher, dass er nur zur Bestätigung des im Jahrgang 1882 Seite 54 bereits ausgesprochenen Satzes dient: dass trotz der Gleichheit der Strafgesetzgebung bezüglich der Strafzumessung in den einzelnen deutschen Oberlandesgerichten grosse, nur aus einer verschiedenen Praxis der Gerichte erklärliche Unterschiede obwalten." (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 18, Erl. S. 55.)

Die Kriminalstatistik für 1886 enthält u. a. folgende Bemerkung:

„Die Verschiedenheiten der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke bezüglich der Anwendung der Strafarten sind sehr gleichbleibende." (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 37, Erl. I. 37).

Fast wörtlich dieselbe Bemerkung findet sich im Jahrgang 1887 (Stat. d. D. R. Bd. 45, Erl. I. 36).

Auch die Kriminalstatistik für 1889 kommt auf diese Frage zu sprechen und hält es für naheliegend, „die Erklärung für die verschiedene Anwendung der Gefängnisstrafe in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken in dem Charakter der unterliegenden Straffälle zu suchen", fügt aber wenige Zeilen unterhalb dieser Stelle bei:

„Andere Umstände lassen darauf schliessen, dass jedenfalls noch andere Gründe, besonders wohl die auf hergebrachter Anschauung beruhende Praxis der Gerichte bei der Zuerkennung der Strafen mit den beobachteten Verschiedenheiten in Zusammenhang stehen." (Stat. d. D. R. Bd. 52, Erl. I. 43).*)

Alle diese Ausführungen der Reichskriminalstatistik sind auf Untersuchungen verschiedener Art zurückzuführen. So wurde alljährlich bis 1896 eine Tabelle angefertigt, welche erkennen liess, welches prozentuale Anteilsverhältnis jeder einzelnen von der Statistik berücksichtigten Strafart und Strafstufe bei der Gesamtsumme aller Verbrechen und Vergehen in jedem Oberlandesgerichtsbezirk zukam; ferner wurde die Gesamt- und Durchschnittsdauer der Gefängnis- und Zuchthausstrafe für jeden Oberlandesgerichtsbezirk, jedoch leider nur für die Gesamtsumme aller Delikte, berechnet. Des weiteren wurde insbesondere in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Verteilung der Strafen auf die Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bei einigen besonders wichtigen Delikten (jedoch leider nur für je ein Jahr) in Prozenten der Strafen überhaupt nachgewiesen. Endlich wurden in den Jahren 1891—1894 und teilweise auch schon früher (jedoch mit anderen Rubriken, so dass diese beiden Erhebungen miteinander nicht in Beziehung gesetzt werden können) Erhebungen über die Höhe der Geldstrafen veranstaltet und diese in besonderen Gruppen je nach der Höhe der Beträge aufgeführt.

Alle diese Untersuchungen des Reichsjustizamtes können aber keinen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit erheben, denn sie kranken teils an einem der nachstehend genannten Fehler, teils an beiden:

1. Die Untersuchungen beschränken sich je auf ein Jahr. Infolgedessen sind einerseits die absoluten Zahlen, aus welchen die Prozente berechnet wurden, ziemlich niedrige, andererseits können Zufälligkeiten, welche etwa gerade in diesem Jahre aufgetreten sind, einen sehr grossen Einfluss ausüben. Auf diese Weise kann leicht ein falsches Bild entstehen und zu Trugschlüssen verleiten.

2. Die Untersuchungen beschränken sich gewöhnlich darauf, dass die Berechnungen für die Gesamtsumme aller Delikte (und nicht für die einzelnen strafbaren Handlungen selbst) veranstaltet werden. Je nach der grösseren oder geringeren Häufigkeit gewisser Delikte muss sich aber mit Notwendigkeit die prozentuale Häufigkeit der Strafarten und Strafstufen ändern. So wird z. B. die allgemeine Verhältniszahl der Geldstrafe eine hohe werden, wenn gerade in diesem Bezirk die Delikte, welche ausschliesslich oder fast ausschliesslich mit Geldstrafe geahndet werden, besonders häufig vorkommen. Auch dieser Fehler kann eine Quelle von falschen Schlüssen werden.

---

*) Ähnlich Dr. Rettich, Die württembergische Kriminalität (Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde 1894), sowie Dr. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, XI, 515 ff.).

Anfangs der neunziger Jahre hören die Untersuchungen des Reichsjustizamtes über die Gleichmässigkeit der Strafzumessung auf. Die Erörterungen des Reichsjustizamtes erstrecken sich auf andere Probleme der Kriminalstatistik und vernachlässigen seit dieser Zeit vollständig die Ungleichmässigkeit der Strafzumessung; so gehen sie von der — wenn auch nur stillschweigend vertretenen — These aus, dass alle deutschen Gerichte denselben Fall unter denselben rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ganz gleich entscheiden — was mit der vom Reichsjustizamt selbst in früheren Jahren vertretenen Anschauung in direktem Gegensatz steht. Eine Veränderung in der Beurteilung der Straffälle durch die Richter ist in der erwähnten Zeit nicht eingetreten und wird auch vom Reichsjustizamt nicht behauptet. Trotzdem berücksichtigt es die Verschiedenheiten in der Strafzumessung nicht und stellt so einen grossen Teil seiner Folgerungen auf einen unsicheren Grund. Hieraus lässt sich ohne weiteres erkennen, dass die so gewonnenen Resultate teils falsch, teils übertrieben sind, weil ein wichtiger Faktor vollständig ausser Acht gelassen worden ist.

Auch der grösste Teil der Kriminalstatistiker, Kriminalpolitiker und namentlich Kriminalpsychologen macht sich desselben Fehlers schuldig und gelangt ebenfalls zu falschen und übertriebenen Ergebnissen.

In bestimmtem Gegensatz hierzu steht Dr. Georg von Mayr, der in den Erläuterungen zu der oben erwähnten bayerischen Kriminalstatistik für die Jahre 1862/63—1865/66 und dann in weiterer Ausführung in einem 1878 in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ erschienenen Aufsatz, betitelt „Die Kriminalstatistik als Prüfungsmittel für die Gleichartigkeit der Rechtsprechung in Strafsachen“, im wesentlichen auf dem von uns vertretenen Standpunkt steht. Er betonte insbesondere, „man schreibe dem freien richterlichen Ermessen gar zu sorglos eine Unfehlbarkeit bei der Auswahl der Strafe zu, welche es nicht besitzt und nicht besitzen kann.“ „Bei dem einzelnen Richter walten zweifellos subjektive Einflüsse und bei einem Kollegium bildet sich erst recht eine lokale Tradition aus, welche eine durchschnittlich grössere Strenge oder Milde walten lässt und zwar umsomehr, je grösser die Strafrahmen sind.“ Auch die Häupter der beiden grossen Schulen, die sich heute in der Strafrechtswissenschaft gegenüberstehen, Birkmeyer und v. Liszt, geben im allgemeinen die Verschiedenheit der Strafzumessung zu. Die Ansichten dieser beiden Juristen können einem Aufsatze Birkmeyers in den „Wissenschaften, Beilage zur Nationalzeitung“ vom 20. April 1906, Seite 2, entnommen werden. Der Aufsatz ist „Die Strafzumessung“ betitelt und kennzeichnet die Ansichten v. Liszts unter anderem mit folgenden Worten:

„Er (Liszt) weist zunächst auf die allzu weiten Strafrahmen unserer Strafgesetze hin . . . Er betont ferner, dass Gesetz und Wissenschaft ihn (den Richter) bei Lösung dieser Frage ganz hilflos lassen . . . Die Folge

sei eine solche Verschiedenheit der Handhabung des richterlichen Strafmasses, dass die Einheit des Strafrechtes in Deutschland nur mehr auf dem Papier steht. «Ist es doch eine offenkundige Tatsache, dass örtliche Überlieferungen, persönliche Anschauungen, Zufälle aller Art, nicht aber feste Grundsätze für die Strafzumessung im Einzelfall massgebend sind«."

Birkmeyer polemisiert in dem angeführten Artikel gegen die allzu weiten Strafrahmen des geltenden Rechtes. „Denn eine solche Latitüde ist erstlich durch den Zweck der Strafzumessung nicht geboten; bereitet zweitens dem Richter selbst nur Zweifel und Schwierigkeiten; führt drittens, wie wir sahen, zu einer ausserordentlichen Ungleichmässigkeit der Strafzumessung durch die Gerichte; und erregt so endlich nach aussen den Eindruck der Willkür an Stelle der Gerechtigkeit."

Wo die Vertreter so entgegengesetzter Anschauungen, wie v. Liszt und Birkmeyer, so übereinstimmend dasselbe konstatieren, muss eine unleugbare Tatsache vorliegen. Umsomehr muss es uns auffallen, dass in der neuesten Zeit nicht der Versuch gemacht worden ist, diese Verschiedenheiten näher zu erforschen, nach ihren Gründen zu suchen, um so der Reformarbeit des Gesetzgebers vielleicht einen nicht unwesentlichen Dienst zu leisten.

II.

Haben wir im ersten Teil die allgemeinen Voraussetzungen, sowie die Literatur unserer Frage betrachtet, so ist es Aufgabe des zweiten Abschnittes, die Methode dieser Untersuchung zu erläutern und zu begründen.

Die Grundlage dieser Arbeit ist die Kriminalstatistik, wie sie seit 1882 für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches veröffentlicht wird.*) Sie zerfällt in zwei Teile, das Tabellenwerk und die Erläuterungen. Für diese Untersuchung kommt von ersterem nur Tabelle I in Betracht, welche „die rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitze des erkennenden Gerichtes (die Amts- und Landgerichte zusammengefasst nach Oberlandesgerichten)" nachweist. Diese Tabelle ist auf grund eines „ausführlichen Verzeichnisses der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze" angefertigt, welches in 176 Nummern (1902) mit zahlreichen Unterabteilungen sämtliche Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch und die Reichsstrafnebengesetze aufzählt. Für jedes dieser Delikte ist nun in der Tabelle I nach Oberlandesgerichts-

*) Stat. d. D. R., N. F., Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58, 64, 71, 77, 83, 89, 95, 120, 126, 132, 139, 146, 155, 162.

bezirken u. a. die Zahl der Angeklagten, der Verurteilten und der verurteilten Jugendlichen nachgewiesen, ferner ist angegeben, gegen wie viele Verurteilte auf die einzelnen Strafarten erkannt ist. Als Strafarten sind ausgewiesen: Todesstrafe, lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe, Festungshaft, Haft, Geldstrafe, Verweis und als Nebenstrafen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. Die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe sind je nach ihrer Dauer in 3 bezw. 7 Spalten nachgewiesen.

Da es nun unmöglich ist, das gesamte Material der Tabelle I [1]) für unsere Untersuchung zu verwerten, musste eine sachliche Auswahl getroffen werden. Hiebei wurde Gewicht gelegt auf die besonders häufigen Delikte, sodann wurden Delikte gegen verschiedenartige Rechtsgüter ausgewählt, um zu erkennen, bei welcher Gruppe von strafbaren Handlungen die grössten Unterschiede obwalten, ferner wurden die Delikte mit absolut bestimmten Strafen, welche auch Verweis nicht zulassen, ausgeschieden. So kamen wir dazu, unsere Erhebungen auf die Gesamtsumme aller Verbrechen und Vergehen, auf die Summe aller Delikte gegen das Strafgesetzbuch, auf die Summe aller Delikte gegen Reichsstrafnebengesetze und auf 25 einzelne ausgewählte Delikte zu beschränken. Dies gewährt ein hinreichend vollständiges und sicheres Bild, da die erwähnten 25 einzelnen Delikte 91,9% aller Verbrechen und Vergehen darstellen [2]).

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung unserer Untersuchung ist folgendes zu sagen: Die Reichskriminalstatistik reicht bis zum Jahre 1882 zurück. Von vornherein aber müssen die Jahre 1882 und 1883 ausscheiden, weil bei den Unterabteilungen der Zuchthausstrafen und Gefängnisstrafen andere Gruppen als heute gebildet wurden, die sich auch durch Zusammenlegen einzelner Spalten nicht mit den jetzigen identifizieren lassen. In den Jahren 1884—1889 wurden sodann die Gefängnisstrafen unter 3 Monaten in einer Rubrik zusammengeworfen, während sie heute in 4 Spalten erscheinen. An eine Zusammenlegung dieser 4 Spalten in eine einzige konnte nicht gedacht werden, weil dann die Unterschiede bei den für unsere Arbeit so wichtigen kurzzeitigen Gefängnisstrafen vollständig verwischt worden wären. Eine gesonderte Berechnung für die Jahre 1884 bis 1889 und 1890—1903 erschien einmal wegen der Ungleichheit der verglichenen Zeiträume untunlich, aber auch praktisch ziemlich wertlos, weil auch so eine Vergleichung der Unterschiede bei den kurzzeitigen Gefängnisstrafen nicht möglich wäre. Daher wurde die Arbeit auf die Jahre 1890

---

[1]) Insbesondere in der für unseren Zweck gebotenen Ausscheidung nach einzelnen Verbrechensarten.

[2]) In den Jahren 1890—1903 wurden 6386906 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze abgeurteilt; von diesen entfallen auf die von uns ausgewählten 25 Delikte 5867884 oder 91,9% aller 6386906 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze

bis 1903 beschränkt. In dieser Zeit (1902) wechselte zwar das Verzeichnis der strafbaren Handlungen, das der Statistik zugrunde gelegt wird, doch liessen sich diese Schwierigkeiten durch zahlreiche Additionen im Tabellenwerk der Jahrgänge 1902 und 1903 überwinden.

Die örtliche Begrenzung unserer Arbeit war von selbst gegeben, insoferne die Reichskriminalstatistik die Delikte und ihre Bestrafung für jeden Oberlandesgerichtsbezirk nachweist und kein Grund bestand, bei unseren Berechnungen hievon abzuweichen.

Innerhalb dieses Rahmens entstanden nun unsere Tabellen in folgender Weise: Zunächst wurden die Angaben der Reichskriminalstatistik für die einzelnen Jahre, Delikte und Bezirke in 812 Tabellen eingetragen und für die Jahre von 1890—1903 addiert. Hieraus wurden dann die Prozentsätze berechnet und so die Zahlen gewonnen, welche in den Tabellen zu dieser Arbeit enthalten sind. Bei dieser Arbeit wurden die Zahlen der Verurteilten, nicht die der strafbaren Handlungen zugrunde gelegt, weil dies ein Gebot der Logik ist, sich noch dazu viel zuverlässiger erwiesen hat[1]) und bei dem gegenwärtigen System der Kriminalstatistik der andere Weg vielfach unmöglich war. Sodann wurde den Prozentberechnungen bei den Strafen die Zahl der Verurteilten, nicht der Angeklagten als Einheit unterstellt, damit nicht die verschiedene Häufigkeit der Freisprechungen Einfluss auf das Prozentverhältnis der Strafen gewinnen könnte. Endlich wurde der Einheitlichkeit wegen (also auch bei der Zahl der Angeklagten) die Zahl der Verurteilten gleich 100 gesetzt mit einziger Ausnahme des Verweises, bei welchem die Zahl der verurteilten Jugendlichen als 100 angenommen wurde, da er nur gegen Jugendliche verhängt werden darf.

Demnach enthalten die Tabellen 1—28 folgende Nachweisungen:

1. Das Verhältnis der Angeklagten zu den Verurteilten, ausgedrückt in Prozenten der letzteren;
2. das Anteilsverhältnis der sämtlichen von der Reichskriminalstatistik unterschiedenen Strafarten und Strafstufen mit Ausnahme des Verweises, ausgedrückt in Prozenten der Verurteilten überhaupt.
3. Das Verhältnis der mit Verweis bestraften Personen zu der Zahl der verurteilten Jugendlichen.
4. Die Zahl der Verurteilten und der verurteilten Jugendlichen, um hieraus die Zuverlässigkeit der Relativzahlen zu erkennen; denn je grösser die absoluten Zahlen sind, die der Berechnung der Relativzahlen zugrunde gelegt sind, desto zuverlässiger werden die letzteren sein.

[1]) Vgl. Stat. d. D. R. Bd. 146, Erl. 115.

III.

In diesem dritten Teil soll die Grösse der Unterschiede der Strafzumessung bei den einzelnen Delikten an der Hand des statistischen Materials geprüft werden. Die Untersuchung der Gründe der Verschiedenheiten bleibt dem IV. Teil vorbehalten. Hier wird zunächst in die Sonderbetrachtung der Ergebnisse bei den einzelnen in Berücksichtigung gezogenen Deliktsarten eingetreten.

1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

(Hiezu Tabelle 1.)

§ 113 StGB (in der Fassung nach Art. I des Gesetzes vom 26. Februar 1876) bedroht den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Gefängnis von 14 Tagen bis 2 Jahren, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk.

Was das Verhältnis der Verurteilungen zu den Aburteilungen anlangt, so wurden die meisten Angeklagten verurteilt in Bamberg, Dresden, Nürnberg, München, Jena und Augsburg, die wenigsten in Colmar, Darmstadt, Cöln, Marienwerder und Posen. Die beiden Extreme werden durch die Zahlen 112,0 und 101,7 gebildet, während der Reichsdurchschnitt 107,8 beträgt.[1]) Bei Betrachtung der Strafen fällt zunächst die grosse Verschiedenheit in der Anwendung der Geldstrafe auf. Die beiden Pole sind hier 7,1 und 38,4, also sehr erhebliche Unterschiede, wobei das Maximum mehr als das 5fache des Minimums beträgt. Am häufigsten wird auf Geldstrafe erkannt in Hamburg, Cöln, Hamm, Königsberg und Berlin, am seltensten in Augsburg, Nürnberg, München, Stuttgart und Bamberg (lauter süddeutsche Bezirke). Die Zuchthausstrafe und die höchste Gruppe der Gefängnisstrafe lassen wir ausser Betracht, weil sie nur nach § 74 StGB. (Realkonkurrenz) verhängt werden. Im übrigen gewährt die Anwendung der Freiheitsstrafe das umgekehrte Bild wie bei der Geldstrafe. Hinsichtlich der einzelnen Strafstufen ist festzustellen, dass verhältnismässig viele hohe Gefängnisstrafen in Oldenburg, Zweibrücken, Braunschweig, Nürnberg und Breslau, wenige in Karlsruhe, Rostock, Stuttgart, Hamburg und Frankfurt zur Anwendung kamen. Auch hier sind die Unterschiede gross (einerseits 16,8, andererseits 4,8, während der Reichsdurchschnitt 11,7 beträgt). Die Strafstufe von 1—3 Monaten wurde in Oldenburg, Augsburg, Nürnberg, München und Dresden oft, in Cöln, Hamburg, Karlsruhe, Frank-

[1]) Je grösser die Relativziffern der Angeklagten, desto grösser die Zahl der Freisprechungen; dies gilt für meine sämtlichen Tabellen.

furt und Königsberg selten gewählt. Durch viele Gefängnisstrafen von 8 bis 30 Tagen zeichnen sich Karlsruhe, Augsburg, Stuttgart, München und Bamberg aus, durch wenige Strafen dieser Art Oldenburg, Breslau, Cöln, Hamburg und Colmar. Bei diesen beiden Gruppen sind die Unterschiede etwas geringer (14,1—28,1; 24,7—46,1.) Die Stufe von 4 bis 8 Tagen zeigt die höchsten Ziffern in Karlsruhe, Bamberg, Rostock, Stuttgart und Cassel, die niedrigsten in Braunschweig, Darmstadt, Breslau, Dresden und Stettin. Der Unterschied ist hier wieder bedeutend (4,0—14,1). Die Stufe unter 4 Tagen hat zu geringe Prozentsätze, als dass sie hier näher betrachtet werden sollte; auffallend ist die hohe Zahl für Bamberg, nämlich 8,4, während der Reichsdurchschnitt nur 2,2 und die zweithöchste Zahl 4,6 beträgt. Je nach der verschiedenen Häufigkeit der Strafstufen bei der Gefängnisstrafe zerfallen die Oberlandesgerichtsbezirke in 3 Gruppen: solche, bei welchen die höheren Strafstufen im Verhältnis sehr häufig sind: Braunschweig, Breslau, Dresden, München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg; solche, bei welchen die niederen Stufen vorherrschen: Augsburg, Bamberg, Cassel, Frankfurt, Karlsruhe, Posen, Rostock, Stuttgart und Zweibrücken; endlich solche, in welchen ungefähr das Gleichgewicht zwischen den beiden Gruppen besteht: Berlin, Celle und Hamburg. Auf Verweis wird nicht oft erkannt wegen des geringen Prozentsatzes der Jugendlichen. Immerhin haben höhere Zahlen Stettin, Königsberg, Berlin und Celle. Oldenburg mit 20 Prozent bleibt wegen der geringen absoluten Zahl ausser Betracht.

Das Ergebnis ist also, dass sich grosse Verschiedenheiten beim Verhältnis der Geld- zu den Freiheitsstrafen, sowie bei den Gefängnisstrafen von über 1 Monat gezeigt haben, während die übrigen Strafstufen geringeren Schwankungen unterworfen sind und auch das Verhältnis der Verurteilungen zu den Aburteilungen nicht allzu verschieden ist, wenn sich auch im einzelnen nicht unbeträchtliche Unterschiede nachweisen liessen.

2. Hausfriedensbruch.

(Hiezu die Tabellen 2 und 30.)

§ 123 StGB. bestraft den Hausfriedensbruch mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis 300 Mk. und, wenn er mit Waffen oder in Gemeinschaft mehrerer begangen wird, mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr.

Einschlägig ist zunächst Tabelle 2. Das Verhältnis der Verurteilungen zu den Aburteilungen weist grössere Verschiedenheiten auf, als dies beim vorigen Delikt der Fall war. Die Extreme werden durch die Zahlen 136,1 und 108,4 gebildet, während der Reichsdurchschnitt 124,5 beträgt. Verhältnismässig viele Angeklagte werden in den Bezirken Kiel, Karlsruhe,

Zweibrücken, Augsburg und Braunschweig verurteilt, wenige in Cöln, Hamm, Celle, Posen und Berlin. Hinsichtlich der Anwendung der einzelnen Strafarten haben wir zunächst erhebliche Differenzen bei der Geldstrafe zu konstatieren. Wiederum ist das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafe in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Das Maximum beträgt 61,7, das Minimum 33,6, der Reichsdurchschnitt 51,0. Durch häufige Anwendung der Geldstrafe zeichnen sich aus Colmar, Berlin, Darmstadt, Zweibrücken, Cöln und Hamburg, während von der Geldstrafe in Nürnberg, Rostock, Augsburg, München und Braunschweig seltener Gebrauch gemacht wird.

Ueber die Höhe der Geldstrafen beim Hausfriedensbruch gibt uns die Tabelle 30 Aufschluss. Das Reichsjustizamt hat in den Jahren 1891—1894 das zwar für jedes Jahr erhobene, leider aber nicht weiter verarbeitete Material über die Höhe der Geldstrafen verwertet und einige Tabellen zusammengestellt, welche, ähnlich wie dies bei den Freiheitsstrafen der Fall ist, die Geldstrafen in bestimmten Klassen je nach ihrer Höhe nachweisen. Wir haben schon oben bedauert, dass der Gesamtbetrag oder Durchschnittsbetrag, wie er sich für jedes Delikt und jeden Bezirk ergibt, nicht angegeben wurde. Da uns kein besseres und neueres Material zur Verfügung steht, müssen wir uns mit den erwähnten Tabellen begnügen. Dass es weit sicherer ist, derartige Erhebungen auf längere Zeit auszudehnen und erst hieraus Prozente zu berechnen, ergibt sich ziffermässig, wenn wir das prozentuale Anteilsverhältnis der Geldstrafe in Tabelle 2 mit dem Promilleanteil der Geldstrafe in Tabelle 30 vergleichen.

Die Tabelle 30 lässt ohne weiteres erkennen, welch grosse Verschiedenheiten auch bei der Anwendung der einzelnen Stufen der Geldstrafen obwalten. So wurden z. B. in Bamberg von je 1000 zu Geldstrafe Verurteilten 894, in Braunschweig 247 Personen zu einer Geldstrafe von 3—6 Mk. verurteilt, dagegen zu einer Geldstrafe von 11—30 Mk. in Bamberg 42, in Braunschweig 461 Personen. Aehnlich wie in Bamberg liegen die Verhältnisse in Zweibrücken, Nürnberg, Augsburg und München. Auffallenderweise sind dies gerade die 5 bayerischen Bezirke. Dieser Umstand soll hier nicht weiter verfolgt werden; weiter unten aber wird hievon ausführlich gehandelt werden. Die Zahlen für Darmstadt, Hamm, Celle, Breslau und Berlin sind denjenigen von Braunschweig ähnlich. Die Unterschiede sind ausserordentlich bedeutend Eine allgemein gültige Beziehung zwischen der Häufigkeit der Geldstrafen und der Anwendung der einzelnen Stufen derselben lässt sich im ganzen nicht nachweisen; höchstens können wir feststellen, dass in den bayerischen Bezirken, wo auf Geldstrafe selten erkannt wird, die niedrigste Stufe weitaus überwiegt. Doch glauben wir, an die Tabelle 30 wegen der teilweise geringen absoluten Zahlen keine weiteren Schlüsse knüpfen zu dürfen, um nicht unsicheres Gebiet zu betreten. Jedenfalls hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der Höhe der Geld-

strafen in den einzelnen Bezirken ausserordentliche Verschiedenheiten herrschen.

Wir kehren zu Tabelle 2 zurück. Das Gegenstück der Anwendung der Geldstrafe zeigt sich bei der Gefängnisstrafe. Denn zahlreichen Geldstrafen entsprechen seltene Freiheitsstrafen und umgekehrt. Auch hier übergehen wir die Zuchthausstrafe und die beiden höchsten Stufen der Gefängnisstrafe, deren Anwendung wiederum § 74 StGB. (Realkonkurrenz) erklärt. Ferner müssen die Gefängnisstrafen von 3–12 Monaten wegen ihrer geringen Zahl ausscheiden. Die 4. Gruppe (1—3 Monate) kommt in Marienwerder, Stettin, Breslau, Dresden und Oldenburg besonders häufig, dagegen selten in Bamberg, Karlsruhe, Hamburg, Augsburg, Nürnberg und München zur Anwendung. Die Zahlen bewegen sich zwischen 1,2 und 6,6. Auf die Stufe von 8—30 Tagen wird oft erkannt in Braunschweig, Stuttgart, Rostock, Augsburg und Dresden, selten in Colmar, Zweibrücken, Bamberg, Frankfurt und Hamburg. Die Differenzen sind bedeutend (12,4—25,6). Die nächste Stufe von 4 bis 8 Tagen findet häufige Anwendung in Rostock, Celle, Nürnberg, Hamm und Hamburg, seltener in Zweibrücken, Darmstadt, Colmar, Berlin und Bamberg. Die Unterschiede sind hier noch grösser; die Extreme kennzeichnen sich in den Zahlen 12,3 und 31,2. Von der untersten Stufe wird oft in den 5 bayerischen Bezirken Gebrauch gemacht, welchen sich Frankfurt, Cassel, Stuttgart und Karlsruhe (Süd- und Mitteldeutschland!) anschliessen, während sich die geringsten Zahlen in Hamburg, Königsberg, Stettin, Breslau und Berlin finden. Hier steht dem Maximum von 20,4 ein Minimum von 2,5 gegenüber. Was dann den Verweis angeht, so sind die absoluten Zahlen der verurteilten Jugendlichen nicht unbedeutend; wir können daher für die Prozentsätze beim Verweis gewiss einige Zuverlässigkeit beanspruchen. Die beiden Pole sind 3,6 und 29,9, also recht ansehnliche Unterschiede! Die höchsten Zahlen finden sich in Hamburg, Stettin, Cassel, Cöln und Naumburg, die niedrigsten in Karlsruhe, Zweibrücken, Colmar, München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Stuttgart (ganz Süddeutschland).

Eine Zusammenfassung lehrt, dass hinsichtlich der Zahl der Verurteilungen sich nicht unbeträchtliche Unterschiede ergeben, dass aber namentlich bei den Strafarten und Strafstufen ausserordentliche Differenzen vorhanden sind. Zeigen sich schon bei dem Verhältnis zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe sehr grosse Schwankungen, so werden diese teilweise noch erhöht durch die sehr verschiedene Anwendung der Strafstufen, wobei sich der Gegensatz zwischen Süd- und Norddeutschland auffallend bemerkbar macht.

3. Verletzung der Wehrpflicht.

(Hiezu die Tabellen 3 und 29.)

§ 140 StGB. bedroht mit Strafe und zwar nach Wahl des Richters mit Geld- oder Freiheitsstrafe 1. den Wehrpflichtigen, welcher in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, das Reichsgebiet verlässt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter ausserhalb des Reichsgebietes sich aufhält; 2. den Offizier, welcher ohne Erlaubnis auswandert. Ziffer 3[1]) kommt nicht in Betracht, da seit 1890 die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Für das Delikt des § 140 StGB. gelten besondere strafprozessuale Vorschriften (StPO. §§ 470—476). Hievon ist zu erwähnen, dass die Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung auf Grund einer Erklärung der Kontrollbehörde erfolgt, welche zugleich den Tatbestand des Deliktes als gegeben erklärt. Infolge dieser Erklärung erfolgt dann sofort die Verurteilung, falls sich nicht Umstände ergeben, welche die Unrichtigkeit dieser Erklärung erweisen. Daher sind bei diesem Delikt die Freisprechungen ziemlich selten.

Einschlägig ist zunächst Tabelle 3. Sie zeigt, dass in München, Hamburg, Bamberg, Augsburg, Frankfurt und Naumburg verhältnismässig die meisten Angeklagten freigesprochen wurden, in Marienwerder, Breslau, Stettin, Posen und Zweibrücken die wenigsten. Die Schwankungen sind aus den erwähnten Gründen nicht so gross wie bei irgend einem anderen Delikt; denn die Extreme sind 100,0 und 109,0.

Hinsichtlich der tatsächlich platzgreifenden Bestrafung ist die Verletzung der Wehrpflicht das interessanteste und eigenartigste Delikt. Denn während in den meisten Bezirken nur oder fast nur auf Geldstrafen erkannt wird, kommen in einigen Bezirken überwiegend Freiheitsstrafen zur Anwendung, nämlich in München (93,0 %), Nürnberg (78,3), Augsburg (75,6), Hamburg (56,6), Bamberg (36,3), Posen (26,0); es sind also wieder die bayerischen Bezirke mit Ausnahme von Zweibrücken, welchen sich Hamburg und Posen zugesellen. Nicht genug kann auf diese riesigen Unterschiede hingewiesen werden; denn hier stehen sich 0 % und 93,0 % gegenüber. Wird auf Gefängnisstrafe erkannt, so wird in der Regel die Stufe von 1—3 Monaten gewählt; die Abweichungen sind nur geringfügig. Innerhalb der Geldstrafe zeigen sich aber wieder sehr grosse Unterschiede, welche der Tabelle 29 entnommen werden mögen. Tabelle 29 beruht auf Berechnungen des Reichsjustizamtes für das Jahr 1891. Andere Nachweise liegen nicht vor. Wir müssen daher diese Zahlen mit aller Vorsicht benützen.

---

[1]) Auswanderung nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben.

In erster Linie muss auffallen, dass in Oldenburg 93,7 % aller daselbst hiewegen verhängten Geldstrafen auf den aussergewöhnlich hohen Betrag von 601—1000 Mk. lauten — eine sehr überraschende Tatsache. Eigenartig ist auch, dass in Colmar 99,3 %, in Stuttgart 87,8 % und in Rostock 28,5 % der Geldstrafen sich zwischen 301 und 600 Mk. bewegen. Auch dies sind, namentlich bei Berücksichtigung der anderen Bezirke, sehr hohe Zahlen bei diesen empfindlichen Geldstrafen, wozu noch kommt, dass in Colmar niedrigere Geldstrafen gar nicht verhängt wurden, sondern der Rest auf die Gefängnisstrafen entfällt. Andererseits verdient hervorgehoben zu werden, dass in Braunschweig 86,4 % aller Strafen sich zwischen 101 und 150 Mk. und nur 13,6 % zwischen 151 und 300 Mk. bewegen, während auf höhere Geldstrafen und auf Gefängnisstrafen überhaupt nicht erkannt wurde; allerdings ist die geringe Zahl der Verurteilungen (22) einigermassen ein Hindernis, hieran weitere Schlüsse zu knüpfen. Bemerkenswert sind auch die Verhältnisse in Jena und Naumburg. Hier entfallen 61,8 bezw. 75,6 % auf die Geldstrafen im Betrag von 151—300 Mk. und 38,2 bezw. 24,4 % auf die niedrigste Gruppe der Geldstrafen, während höhere Geldstrafen und Freiheitsstrafen überhaupt nicht verhängt wurden. Dies spricht für grosse Milde der Gerichte. Dass die Geldstrafen in Augsburg, Bamberg, Hamburg, München und Nürnberg ebenfalls fast ausschliesslich den niedrigeren Gruppen angehören, vermag weniger Aufsehen zu erregen, da in diesen Bezirken statt der höheren Geldstrafen Freiheitsstrafen verhängt werden.

So gewährt also die statistische Übersicht über die strafrechtliche Repression gegen das Delikt der Verletzung der Wehrpflicht einen recht bunten Anblick, der durch die Verteilung der Strafen auf Freiheits- und Geldstrafen und sodann innerhalb der letzteren durch die Verteilung auf die einzelnen Geldbeträge bedingt ist. Eine noch grössere Verschiedenheit in dem Vollzug desselben Gesetzes ist kaum denkbar.

4. Meineid.

(Hiezu Tabelle 4.)

§§ 153—158 St.G.B. enthalten die Strafbestimmungen wegen Meineides, und zwar § 153 die reguläre, § 154[2] eine schärfere Strafsanktion bei schwerem Erfolg, § 156 eine leichtere Strafbestimmung, §§ 157, 158 Ermässigungen der Strafen der §§ 154[1], 154[2], 156. Infolge dieser Kompliziertheit ist dieses Delikt für die statistische Betrachtung weniger geeignet; dazu kommt, dass Meineid im Vergleich mit anderen Delikten selten begangen wird. Doch zeigen die Jahrgänge 1902 und 1903 der Kriminalstatistik, welche die detailierten Nachweisungen enthalten, dass die Fälle des § 153 mit § 158 und § 154 mit § 158 ausserordentlich selten sind, so dass der

Fall des § 154 überwiegt. Daher knüpfen wir an die Tabelle 4 mit aller Vorsicht nur wenige Bemerkungen.

Was das Verhältnis der Verurteilungen zu den Aburteilungen anlangt, so ist hier die grösste Verschiedenheit zu konstatieren. Die Extreme werden durch die Zahlen 135,7 und 246,3 fixiert. Viele Angeklagte werden freigesprochen in Colmar, Kiel, Frankfurt, Stettin und Berlin, wenige in Zweibrücken, Dresden, Karlsruhe, Braunschweig und Königsberg. Dass auch der Durchschnitt eine so hohe Zahl von Freigesprochenen erkennen lässt, erklärt sich daraus, dass Meineid zur Kompetenz der Schwurgerichte gehört, welche allgemein viel häufiger freisprechen als die Schöffengerichte oder gar die Strafkammern der Landgerichte.[1])

Was die einzelnen Strafarten anlangt, so wird in Colmar, Darmstadt, Karlsruhe, Kiel und Stuttgart häufiger als in anderen Bezirken von der Gefängnisstrafe Gebrauch gemacht, während in Breslau, Königsberg, Marienwerder und besonders in Rostock Zuchthausstrafe vorwiegt. Innerhalb der Zuchthausstrafe zeigen sich wieder beträchtliche Verschiedenheiten; die Extreme der einzelnen Gruppen sind 0,7 und 18,9; 17,8 und 58,6; 17,6 und 45,4. Zahlreiche Zuchthausstrafen der höchsten Gruppe finden wir in Breslau, Dresden, Posen, Marienwerder und Königsberg, in der 2. Gruppe in Rostock, Königsberg, Marienwerder, Zweibrücken und Dresden, sodann in der 3. Gruppe in Stuttgart, Karlsruhe, München, Bamberg und Oldenburg. Dagegen weist die Statistik in Stuttgart, Karlsruhe, Cassel, Darmstadt und Bamberg wenige Zuchthausstrafen der ersten, in Karlsruhe, Stuttgart, Colmar, Darmstadt und Bamberg wenige der zweiten, endlich in Zweibrücken, Breslau, Colmar, Dresden und Marienwerder wenige Zuchthausstrafen der letzten Gruppe aus. Wie schon diese Zusammenstellung zeigt, entsprechen zahlreichen hohen wenige niedrige Zuchthausstrafen und umgekehrt. Die Gefängnisstrafen verteilen sich insbesondere auf die 2. und 3. Gruppe; sie lassen im allgemeinen eine Beziehung zu den Zuchthausstrafen und ihren Gruppen nicht erkennen. Die beiden Pole sind 6,9 und 22,2 bezw. 4,0 und 22,2, zeigen also grosse Verschiedenheiten. Bei der 2. Gruppe stehen hinsichtlich zahlreicher Strafen obenan Colmar, Darmstadt, Zweibrücken, Hamburg und Cassel, während von Rostock, Breslau, Königsberg, Posen und Marienwerder das Gegenteil zu sagen ist. Die dritte Gruppe endlich findet in Colmar, Stuttgart, Kiel, Karlsruhe und Bamberg die häufigste, in Braunschweig, Dresden, Rostock, Königsberg und Breslau die seltenste Anwendung.

Meineid lässt auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu. Diese ist in den Fällen der §§ 153—155 obligatorisch, in den Fällen der

[1]) Nach der deutschen Justizstatistik wurden im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1901 von je 100 in erster Instanz Abgeurteilten bei den Schwurgerichten 26, bei den Schöffengerichten 22, bei den Strafkammern der Landgerichte nur 14 Personen freigesprochen.

§§ 156—158 fakultativ (§ 161). Da also in der Mehrzahl der in Tabelle 4 nachgewiesenen Delikte auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muss, kann aus den relativen Zahlen für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für unsere Zwecke keine Folgerung gezogen werden; kennen wir ja doch nicht die Zahl der Verurteilten, welche unter §§ 156—158 fallen.

Das Ergebnis ist also, dass sich zwar sehr erhebliche Unterschiede zeigen, aber einer genauen Würdigung infolge der geringen Höhe der absoluten Zahlen und der Zusammenfassung der §§ 153—158 entziehen. Immerhin war es wichtig, die grossen Differenzen auch bei den Eidesdelikten zu konstatieren.

5. Unzucht mit Gewalt etc.

(Hiezu Tabelle 5).

Hier sind die Delikte der §§ 176—178 StGB. (in der Fassung nach Art. I des Gesetzes vom 26. Februar 1876) vereinigt, nämlich gewaltsame unzüchtige Handlungen an Frauenspersonen (§ 176 Z. 1), Schändung einer willenlosen, bewusstlosen oder geisteskranken Frauensperson (§ 176 Z. 2), unzüchtige Handlungen an Personen unter 14 Jahren (§ 176 Z. 3)[1]), Notzucht (§ 177), endlich Unzucht mit Verursachung des Todes (§ 178). § 176 droht Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten, § 177 Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Jahr, § 178 Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus an. Die Verschiedenartigkeit der Strafdrohungen und die Unkenntnis der Häufigkeit der einzelnen Delikte während der Beobachtungszeit mahnen zu grosser Vorsicht.

Was die Häufigkeit der Verurteilungen angeht, so finden sich die Extreme in Dresden (110,0) und Berlin (163,6). Im übrigen haben hohe Verurteiltenziffern Karlsruhe, Zweibrücken, Darmstadt und Augsburg, niedrige dagegen Berlin, Kiel, Stettin, Hamburg und Cöln. Wie aus den angeführten Extremen ersichtlich ist, haben hier wieder grosse Verschiedenheiten statt.

Bei den Normalfällen aller Delikte ist Zuchthaus angedroht. Die höchste Stufe der Zuchthausstrafe wurde in Rostock, Breslau, Marienwerder, Posen und Colmar oft, in Stuttgart, Karlsruhe, Bamberg, Darmstadt und Jena selten angewendet. Die süddeutschen Bezirke sind hier mit kleinen Zahlen vertreten. Dasselbe zeigt sich in verstärktem Masse bei der zweiten Gruppe. Eine Ausnahme macht Colmar. Im übrigen haben die

[1]) Dieses Delikt ist in Tabelle 6 noch besonders nachgewiesen.

höchsten Zahlen Oldenburg, Kiel, Stettin, Breslau, Hamburg, die niedrigsten Stuttgart, Karlsruhe, Bamberg, Augsburg und München. Die Extreme sind in der 1. Gruppe 1,2 und 5,9, in der 2. Gruppe 9,1 und 22,1, in der dritten Gruppe 6,7 und 17,0. Bei dieser letzten Gruppe verwischen sich die Unterschiede teilweise. Hier stehen mit den höchsten Zahlen Oldenburg, Hamburg, Kiel, Augsburg, Hamm und Stuttgart an der Spitze, während sich das Gegenteil in Posen, Zweibrücken, Dresden, Colmar und Marienwerder zeigt.

Bei den Gefängnisstrafen zeichnen sich die 2. und 3. Gruppe durch hohe Prozentsätze aus. Die Zahlen der 1. Gruppe schwanken zwischen 2,6 und 8,6. Den Maxima von Colmar, Breslau, Celle, Frankfurt und Marienwerder stehen die Minima von Stuttgart, Rostock, Hamburg, München und Augsburg gegenüber. Bedeutend höher sind die Prozentsätze der 2. Gruppe. Während der Reichsdurchschnitt 19,4 beträgt, ist das Minimum 8,9, das Maximum aber übersteigt den Durchschnitt nur um 3,7. Berlin, Cöln, Kiel, Celle, Colmar und Darmstadt zeichnen sich durch hohe Zahlen aus, Stuttgart, Bamberg, Braunschweig, Augsburg, Zweibrücken und München (Süddeutschland mit Ausnahme von Braunschweig!) begnügen sich mit geringen Prozentsätzen. Die meisten Verurteilungen zu Gefängnis fallen in die 3. Gruppe. Hier zeigt sich die gegenteilige Erscheinung wie bei den bisherigen Gruppen: die süddeutschen Bezirke erscheinen hier mit sehr hohen Zahlen. Demgemäss finden wir die Maxima in München (52,3), Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Zweibrücken, Bamberg und Nürnberg, die Minima in Oldenburg (28,5), Stettin, Breslau, Kiel und Colmar. Die 4. Stufe verliert an Bedeutung. Die Unterschiede sind gross (2,9 bis 10,3), doch lässt sich nur das über die letzte Gruppe der Zuchthausstrafe Gesagte wiederholen. Während wir alle übrigen Hauptstrafen wegen ihrer geringen absoluten Zahlen übergehen, haben wir nur noch die Gleichmässigkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu prüfen. Die beiden Pole sind 16,9 und 52,7. Hohe Relativzahlen weisen Dresden, Hamburg, Breslau, Braunschweig und Naumburg, niedrige Cöln, Zweibrücken, Augsburg, Marienwerder und Hamm auf.

Das Ergebnis ist, dass wir auch bei diesen Delikten wie bei den schon früher behandelten grosse Unterschiede wahrgenommen haben, die in unleugbarem Zusammenhang mit der geographischen Lage stehen.

6. Unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren.

(Hiezu Tabelle 6).

Bei der grossen Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte und den Mängeln, welche notwendig der Tabelle 5 anhaften müssen, erschien es angezeigt, das in Tabelle 5 schon enthaltene, in der Ueberschrift zu diesem Abschnitt bezeichnete Delikt noch besonders zu behandeln. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Zeit seit 1897, da erst mit diesem Jahr die gesonderten Nachweisungen beginnen. § 176 Z. 3 bedroht mit Zuchthaus denjenigen, welcher mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Bei Annahme mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Die Häufigkeit der Freisprechungen ist nicht so verschieden wie bei Tabelle 5. Denn die Extreme der Angeklagtenziffern sind in den Zahlen 108,4 und 134,5 gekennzeichnet. Die Verteilung auf die Bezirke gestaltet sich ähnlich wie bei Tabelle 5. Von den Strafstufen weist die höchste Gruppe der Zuchthausstrafen nicht allzu grosse Unterschiede auf, die noch dazu in den geringen absoluten Zahlen genügende Erklärung finden könnten. Die beiden anderen Stufen sind insofern interessant, als sich in einigen Bezirken, obwohl der Reichsdurchschnitt 10,7 bezw. 9,7 beträgt, gerade das umgekehrte Verhältnis des Reichsdurchschnittes in bedeutend verstärktem Mass geltend macht. Das sind insbesondere Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Jena, München, Nürnberg und Stuttgart. Hohe Zahlen der 2. Gruppe treten insbesondere in Oldenburg, Stettin, Hamburg, Breslau und Kiel, niedrige in Bamberg, Augsburg, München, Jena, Karlsruhe, Stuttgart und Nürnberg auf. Die Gefängnisstrafen der 1. Gruppe schwanken in ihrem prozentualen Anteilsverhältnis zwischen 5,4 (Celle, Colmar, Frankfurt) und 1,2 (Zweibrücken). Die 2. Stufe weist die Zahlen für die Bezirke Colmar (23,8), Berlin, Celle, Marienwerder und Frankfurt als Maxima, die Zahlen für Bamberg, (10,3), Oldenburg, Zweibrücken, Augsburg und München als Minima auf. Die 3. Gruppe, welche 45,1% aller Strafen (Reichsdurchschnitt) darstellt, schwankt in ihren Zahlen zwischen 33,0 und 58,1, also sehr bedeutend. Den Maxima von Augsburg, München, Stuttgart, Karlsruhe und Zweibrücken (süddeutsche Bezirke) stehen die Maxima von Oldenburg, Stettin, Breslau, Rostock und Naumburg gegenüber. Dass auch in den folgenden Spalten unserer Tabelle 6 Einträge gemacht wurden, erklärt sich teils aus falschen Urteilen, teils aus §§ 372, 398 StPO., §§ 44[4],

49², 49a¹ u. ², 57 Z. 3 StGB.[1]) Dies hat für unsere Frage auszuscheiden. Hingegen dürfen wir es nicht unterlassen, auf die bedeutenden Unterschiede hinzuweisen, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufweist. Die beiden Pole sind hier durch die Zahlen 11,0 u. 55,5 fixiert. Die höchsten Zahlen weist die Statistik für Dresden, Hamburg, Stuttgart, Stettin und Naumburg, die niedrigsten für Kiel, Cöln, Bamberg, Zweibrücken und Hamm nach.

Wenn wir einen Rückblick auf Tabelle 6 werfen, so können wir auf das zu fassende Urteil über Tabelle 5 verweisen mit dem Bemerken, dass die dort erwähnte Unsicherheit der Schlüsse hier in Wegfall kommt.

7. Ärgernis durch unzüchtige Handlungen.

(Hiezu Tabelle 7.)

§ 183 StGB. bestraft denjenigen, welcher durch unzüchtige Handlungen öffentlich ein Ärgernis gibt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Mk. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hinsichtlich des Verurteiltenverhältnisses ist zunächst auffallend, dass in Posen auf 102,7 Angeklagte 100 Verurteilte treffen (also sehr viele Verurteilungen), während in Frankfurt erst auf 133,1 Angeklagte 100 Verurteilte entfallen. Allerdings ist die absolute Zahl für Posen nicht allzu gross, ferner hat schon der nächstfolgende Bezirk die Zahl 112,0 aufzuweisen. Demnach dürfte die Prozentzahl für Posen wenigstens teilweise auf Zufälligkeiten beruhen. Im übrigen ist der Spannrahmen enger als bei den anderen Unzuchtsdelikten und vielen Verbrechen anderer Gattung.

Zu den Strafen übergehend, kommen wir zunächst auf das Verhältnis der Geld- zu der Freiheitsstrafe zu sprechen. Wie bei allen Delikten, welche die Wahl der Strafart dem richterlichen Ermessen überlassen, finden wir auch hier grosse Unterschiede. Während das Anteilsverhältnis der Geldstrafe in Berlin 37,2 % erreicht, beträgt es in Stuttgart nur 11,1 %; es wird also hier im Verhältnis zu der Zahl der Verurteilten nicht einmal der 3. Teil der in Berlin erkannten Geldstrafen verhängt. Leider fehlen uns die Unterlagen, um die Höhe der Geldstrafen prüfen zu können. Nächst Berlin haben hohe Prozentsätze der Geldstrafe die Bezirke Königsberg, Breslau, Marienwerder und Stettin, niedrige Ziffern ausser Stuttgart noch Augsburg, Colmar, Nürnberg und Hamburg. Bei den Gefängnisstrafen in der Dauer von 1 bis 2 Jahren fällt auf, dass die Extreme 0,2 und 8,3 betragen. Die höchsten Zahlen haben Kiel, Braunschweig, Ham-

[1]) Ausschluss einer reformatio in peius bei Berufung und Revision, Versuch, Beihilfe, Aufforderung oder Erbieten zu einem Verbrechen, Ermässigung der Strafe bei jugendlichen Personen.

burg, Colmar und Stettin, die niedrigsten Bamberg, Marienwerder, München, Darmstadt und Augsburg. Die nächst niedrige Gruppe schwankt zwischen 6,6 und 28,0, weist also ebenfalls recht ansehnliche Verschiedenheiten auf. Hier haben Oldenburg, Colmar, Hamm, Kiel und Celle die höchsten, Königsberg, Bamberg, Posen, Berlin und Jena die tiefsten Zahlen. Die Stufe von 1—3 Monaten wird einheitlicher angewendet; der Spannrahmen ist hier durch 13,9 und 25,0 begrenzt. Immerhin stehen auch hier die Bezirke Rostock, Colmar, Zweibrücken, Nürnberg und Oldenburg mit hohen Zahlen den Bezirken Königsberg, Bamberg, Posen, Berlin und Jena scharf gegenüber. Am meisten wird auf Gefängnisstrafen von 8—30 Tagen erkannt. Hier erweitern sich wieder die Spannrahmen, indem die Extreme durch die Zahlen 13,5 und 37,0 gebildet werden. Hier nehmen die süddeutschen Bezirke wieder ihre Sonderstellung ein, nur Colmar geht seine eigenen Wege. Karlsruhe, Stuttgart, Augsburg, München, Zweibrücken, Nürnberg und Bamberg stehen mit den höchsten Zahlen an der Spitze, während der Schluss durch die Minima von Kiel, Oldenburg, Stettin, Cöln und Celle gebildet wird. Die beiden letzten Stufen bei der Gefängnisstrafe kommen nach dem Reichsdurchschnitt bedeutend seltener zur Anwendung. Auch hier finden wir grosse Schwankungen (5,4 und 15,9; 0,7 und 14,6) vor und dieselbe Sonderstellung der süddeutschen Staaten, wenn sich ihnen auch diesesmal einige norddeutsche Bezirke anschliessen. Die grossen Verschiedenheiten setzen sich beim Verweis fort. Denn während in Braunschweig 19,0 Prozent aller verurteilten Jugendlichen zur Strafe des Verweises verurteilt wurden, weist die Statistik Bezirke nach, in welchen Verurteilungen zu Verweis überhaupt nicht vorgekommen sind. Allerdings soll den Zahlen für den Verweis keine allzu grosse Bedeutung beigemessen werden, da sie sich auf nur geringe absolute Zahlen stützen. Über die Häufigkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist zu sagen, dass sie nur neben Gefängnisstrafe zulässig ist und daher von der grösseren oder geringeren Zahl dieser abhängig ist. Aber wenn wir auch diesem Umstand Rechnung tragen, fallen doch die hohen Ziffern von Stettin, Naumburg, Jena und Frankfurt auf.

Das Ergebnis ist also, dass das Verhältnis der Angeklagten zu den Verurteilten nicht so schwankend ist als vielfach sonst, dass dagegen bei den einzelnen Strafarten und Strafstufen die Unterschiede sich auffallender als bei vielen anderen Delikten geltend machen.

8. Beleidigung.

(Hiezu die Tabellen 8 und 31.)

Hier sind Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung des Andenkens Verstorbener, wie sie im StGB. §§ 185—187, 189 behandelt sind, zusammengefasst. §§ 185 f. drohen Geldstrafe, Haft oder Gefängnis an, § 187 Gefängnis, bei mildernden Umständen auch Geldstrafe, § 189 Gefängnis, bei mildernden Umständen Geldstrafe.[1])

Für die Tabelle 8 stehen hohe absolute Zahlen zur Verfügung, welche uns berechtigen, sichere Schlüsse zu ziehen. Auch die Verschiedenheit der Delikte kann unser Resultat nicht trüben, da fast ausschliesslich die beiden ungefähr gleichmässig bedrohten Delikte der §§ 185 und 186 in Betracht kommen. Nach Ausweis der Kriminalstatistik für 1902 wurden wegen einfacher Beleidigung und übler Nachrede im Jahre 1902 57288, wegen Verleumdung und Beschimpfung des Andenkens Verstorbener nur 837 Personen im ganzen deutschen Reich verurteilt.

Trotzdem zeigt sich eine grosse Verschiedenheit, indem in Augsburg auf 165,3, in Hamburg auf 116,2 Angeklagte 100 Verurteilte treffen. An Hamburg schliessen sich die Bezirke Karlsruhe, Frankfurt, Zweibrücken und Oldenburg an, während den Zahlen für Augsburg diejenigen von Nürnberg, Braunschweig, München und Colmar ähnlich sind. Das Verhältnis der Geldstrafen zu den Freiheitsstrafen ist wiederum sehr schwankend; die Extreme kennzeichnen sich in den Zahlen 57,1 und 92,0; durch zahlreiche Geldstrafen zeichnen sich die Bezirke Königsberg, Posen, Hamm, Berlin und Braunschweig, durch die umgekehrte Uebung Nürnberg, Bamberg, München, Augsburg, Stuttgart, Zweibrücken und Karlsruhe aus — wieder die süddeutschen Bezirke.

Die Erhebungen der Jahre 1891—1894 gewähren uns einen Einblick in die Höhe der Geldstrafen, wozu Tabelle 31 zu vergleichen ist. Nach dem Reichsdurchschnitt verteilen sich die Geldstrafen auf die unteren 3 Klassen fast gleichmässig, während der 4. Klasse mit nur 27‰ eine verschwindende Bedeutung zukommt. Dieses Verhältnis gestaltet sich jedoch in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Wir haben zunächst eine Reihe von Bezirken, welche von der untersten Stufe weit häufiger

---

[1]) Alle diese Delikte werden nur auf Antrag verfolgt. Dies ist insbesondere bei Beurteilung der Häufigkeit der Freisprechungen zu beachten; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Geneigtheit, Antrag zu stellen, in verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden ist; je grösser aber diese Geneigtheit ist, desto mehr wird die Zahl der Freisprechungen wachsen. Leider entziehen sich diese Tatsachen der statistischen Forschung.

Gebrauch machen. Zu nennen sind insbesondere Bamberg mit 564, Nürnberg mit 533, Zweibrücken mit 481, Augsburg mit 452, Colmar mit 441, Posen mit 424 und Königsberg mit 422‰. Andererseits machen andere Bezirke von dieser Strafstufe selten Gebrauch, so Dresden mit 146, Hamburg mit 185, Jena mit 202, Darmstadt mit 221 und Karlsruhe mit 223‰. Die Extreme Bamberg und Dresden lassen also einen sehr weiten Spielraum. In der nächsthöheren Klasse sind die Unterschiede geringer. Dem Minimum von 270 steht ein Maximum von 368 gegenüber. Hohe Zahlen haben Darmstadt, Stuttgart, Frankfurt, Breslau und Braunschweig, niedrige Bamberg, Oldenburg, Colmar und Nürnberg. In der Stufe von 16—60 Mk. wachsen wieder die Differenzen. Die Zahlen schwanken zwischen 159 und 469, also beinahe so stark wie bei der untersten Gruppe. Naturgemäss finden sich hier die höchsten Zahlen in den Bezirken, welche in der untersten Gruppe die niedrigsten Zahlen aufzuweisen hatten und umgekehrt. Dies enthebt uns von der Aufgabe, die betreffenden Bezirke hier zu nennen. Die letzte Gruppe, welche die Geldstrafen von mehr als 60 Mk. aufnimmt, wechselt zwischen 7 und 62‰. Der Zusammenhang dieser Erscheinungen mit dem Anteilsverhältnis der Geldstrafen an den Verurteilungen (wie es in der 3. Spalte angegeben ist) zeigt sich im allgemeinen darin, dass bei seltenem Gebrauch der Geldstrafe die beiden unteren Gruppen bedeutend überwiegen; die höheren Geldstrafen werden in solchen Bezirken durch Freiheitsstrafen ersetzt.

Indem wir zu Tabelle 8 zurückkehren, betrachten wir die Gruppen der Gefängnisstrafe. Die bedeutenden Schwankungen innerhalb der Strafstufen sind grossenteils durch das Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafe beeinflusst. Hieraus erklären sich, wenigstens zum Teil, die Variationen zwischen 1,6 und 4,5 in der 4. Gruppe, zwischen 4,9 und 17,7 in der 5. Stufe, zwischen 2,9 und 9,7 in der vorletzten, und zwischen 0,5 und 16,4 in der letzten Gruppe. Es hätte hier keinen Zweck, die Namen der einschlägigen Bezirke zu nennen; wir würden nur das, was wir schon beim Verhältnis der Geld- zu den Freiheitsstrafen gesagt haben, wiederholen. Es sei nur auf die beispiellos hohe Ziffer von Bamberg in der letzten Spalte hingewiesen. — Auch die Anwendung des Verweises ist sehr ungleich. Die Prozentsätze wechseln innerhalb der Zahlen 1,9 und 20,3. Durch Maxima ragen Cöln, Berlin, Kiel, Marienwerder und Rostock, durch Minima Stuttgart, Zweibrücken, Karlsruhe, Augsburg und München hervor.

Im grossen und ganzen können wir uns auf die resümierenden Bemerkungen bei den bisherigen Delikten beziehen; überall finden wir grosse Verschiedenheiten.

9. Fahrlässige Tötung.

(Hiezu Tabelle 9.)

Das häufigste unter den Tötungsdelikten ist das Delikt des § 222 StGB., welcher denjenigen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, welcher durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Eine Verlängerung bis zu 5 Jahren tritt ein, wenn der Täter zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war. Da dieses Delikt, wie überhaupt die Tötungsdelikte, bei uns erfreulicherweise im Verhältnis nicht oft vorkommt, werden wir uns hier ganz besonders der grösstmöglichen Vorsicht zu befleissen haben.

Die Relativzahlen der Angeklagten bewegen sich zwischen 122,4 und 186,9. An Cöln, das das Maximum aufweist, schliessen sich Hamburg, Frankfurt, Breslau und Berlin, an das Minimum von Rostock die Bezirke Zweibrücken, Oldenburg, Karlsruhe und Jena an. Von der Möglichkeit, nach § 57 StGB. auf Verweis zu erkennen, wird in etwa der Hälfte der Bezirke selten, in den anderen gar nicht Gebrauch gemacht. Meist wird die 3. und 4. Gruppe der Gefängnisstrafe gewählt. In der 3. Gruppe schwanken die Zahlen zwischen 14,0 und 45,1, in der 4. Gruppe zwischen 16,4 und 34,9. Selbst wenn wir wegen der geringen absoluten Zahlen einige Prozente an den Extremen abrechnen, bleiben doch noch recht ansehnliche Unterschiede bestehen. Grosse Zahlen in der einen dieser Gruppen ziehen meist geringe Zahlen in der anderen nach sich. In der 5. Gruppe erscheinen als Extreme die Zahlen 5,6 und 25,4. Hier finden wir wieder dieselben geographischen Verschiedenheiten wie bei den schon besprochenen Delikten. Doch wollen wir bei diesem Vergehen nicht länger verweilen, sondern zu häufiger vorkommenden Delikten übergehen.

10. Leichte Körperverletzung.

(Hiezu die Tabellen 10 und 32).

§ 223 StGB. belegt die leichte Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark; ist die Handlung gegen Aszendenten begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat, bei mildernden Umständen jedoch wieder die erstgenannte Strafe ein (§ 228).

Was die Häufigkeit der Verurteilungen angeht, so bilden Zweibrücken mit 113,8 und Dresden mit 157,0 Angeklagten die beiden Pole, welchen sich Berlin, Oldenburg, Karlsruhe und Bamberg einerseits, Rostock, Colmar, Stuttgart und Braunschweig andererseits anschliessen, während sich die übrigen Bezirke um den Reichsdurchschnitt bewegen. Wir wollen nicht

verfehlen, diese Unterschiede bei einem so häufig vorkommenden Delikt als sehr beachtenswert zu bezeichnen.

Die Strafen haben wir zunächst in Geld- und Freiheitsstrafen zu scheiden. Das Anteilsverhältnis der ersteren variiert zwischen 49,3 und 75,2. Wie sonst, so zeichnen sich auch hier München, Nürnberg, Bamberg, Augsburg und Zweibrücken, also sämtliche bayerischen Bezirke, durch sehr niedrige Zahlen der Geldstrafen aus, während diese in Rostock, Cöln, Hamm, Hamburg und Celle weitaus überwiegen. Tabelle 32 gibt das Resultat der in den Jahren 1891—1894 gepflogenen Untersuchungen über die Höhe der Geldstrafen bei unserem Delikt wieder. Die unterste Gruppe, welche die Geldstrafen von 3—6 Mark enthält, weist die Zahlen 169 und 757 als Extreme auf. Die meisten Geldstrafen dieses Betrages finden wir in Bamberg, Nürnberg, Augsburg und Zweibrücken, die wenigsten in Darmstadt, Hamburg und Dresden. Aber auch die hier nicht genannten Bezirke weichen noch recht erheblich voneinander ab. Der Reichsdurchschnitt weist für die drei unteren Gruppen fast dieselben Zahlen auf, für die höchste Stufe nur 16‰. In der 2. Gruppe mildern sich die Differenzen bedeutend, aber nur, um sich in der 3. Gruppe erneut zu verstärken. Denn während sich die Zahlen der 2. Stufe zwischen 191 und 367 bewegen, haben sie in der 3. Gruppe den Spielraum zwischen 51 und 460. Wenige Geldstrafen in beiden Gruppen weisen die bayerischen Bezirke nach. Zahlreiche Geldstrafen der 2. Gruppe finden wir in Jena, Stuttgart, Frankfurt, Darmstadt, Marienwerder und Königsberg, in der 3. Gruppe ragen Hamburg, Oldenburg, Darmstadt, Berlin und Dresden in dieser Hinsicht hervor. Die Promillesätze der letzten Gruppe schwanken zwischen 1 und 31, ohne dass wir aber hieran weitere Folgerungen knüpfen möchten.

Natürlich ist durch die grössere oder geringere Häufigkeit der Anwendung der Geldstrafen auch das Anteilsverhältnis der Freiheitsstrafen bestimmt. Die beiden höchsten Gruppen der Gefängnisstrafe scheiden für uns wegen der niedrigen Zahlen aus. Die Zahlen der 3. Gruppe bewegen sich zwischen 0,6 und 5,4, die der 4. Gruppe zwischen 1,8 und 12,1. An das Maximum von Oldenburg schliessen sich die Bezirke Colmar, Dresden, Breslau und Marienwerder, an das Minimum von Bamberg die Bezirke Nürnberg, Augsburg, Rostock, München und Karlsruhe an. Die 5. (nach dem Reichsdurchschnitt häufigst angewendete) Gruppe schwankt in ihren Zahlen zwischen 8,5 und 18,5. Hier beginnt sich wieder die Reihenfolge der Bezirke zu wenden. An die Spitze treten nun die süddeutschen Bezirke, die sich durch zahlreiche kurzzeitige Gefängnisstrafen auffällig machen. Besonders charakteristisch sind die Extreme der letzten Gruppe: Bamberg (20,0), Nürnberg (18,4), München (15,9), Augsburg (15,0) einerseits, andererseits Hamburg (0,7), Oldenburg (1,1), Berlin (1,3), Breslau und Hamm (je 1,4). Die beigesetzten Zahlen lassen ohne weiteres die riesigen

Unterschiede erkennen, die bei der Zuerkennung der niedrigsten Gefängnisstrafengruppe obwalten.

Was dann den Verweis angeht, so schwanken die einzelnen Ziffern zwischen 3,8 und 24,2; doch treten diese Unterschiede an Bedeutung zurück, da die absoluten Zahlen, wie die letzte Rubrik erkennen lässt, nicht gerade besonders hoch sind. Doch gibt die Tatsache, dass auch beim Verweis immer wieder annähernd dieselben Bezirke mit hohen bezw. niederen Prozentsätzen vertreten sind, diesen Zahlen erhöhtes Interesse. Hier stehen wieder den Maxima von Cöln, Posen, Königsberg, Hamburg, Hamm, Oldenburg und Stettin die Minima von Zweibrücken, Karlsruhe, Dresden, Jena und Colmar gegenüber.

Eine zusammenfassende Betrachtung führt uns auch bei diesem Delikt wieder auf das schon mehrmals festgestellte Resultat, dass die Abweichungen in den einzelnen Bezirken sowohl in der Auswahl der Strafarten als der Strafstufen recht erheblich sind und, indem sie sich ungefähr gleichmässig bei allen Delikten wiederholen, den Einfluss gewisser geographisch-politischer Verhältnisse nicht verkennen lassen.

11. Gefährliche Körperverletzung.

(Hiezu die Tabellen 11 und 33).

§ 223a bedroht die gefährliche Körperverletzung mit Gefängnisstrafe von 2 Monaten bis zu 5 Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist nach § 228 auf Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. zu erkennen.

In den Bezirken Karlsruhe, Rostock, Augsburg, Oldenburg und Jena werden relativ die meisten, in Stettin, Celle, Cöln, Kiel und Stuttgart die wenigsten Angeklagten verurteilt. Die Extreme sind 116,4 und 138,3. Bei den Geldstrafen finden wir, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Geldstrafe nur bei Annahme mildernder Umstände zulässig ist, sehr grosse Schwankungen; denn die Fälle, in welchen mildernde Umstände zuerkannt werden, bilden schon einen Teil der 100 Prozent der Verurteilten, innerhalb dieses Teiles ist dann erst zwischen Geld- und Gefängnisstrafe zu wählen; und doch treffen auf die Geldstrafen so hohe Prozentsätze und so grosse Schwankungen bei denselben. Die Extreme sind 22,0 und 51,7. In Berlin, Cöln, Hamburg, Naumburg und Posen werden Geldstrafen sehr oft, in den bayerischen Bezirken selten verhängt. Über die Höhe der Geldstrafen während der Jahre 1891—1894 gibt uns Tabelle 33 Aufschluss. Auch hier finden wir das, was wir bei den schon besprochenen Delikten über die Höhe der Geldstrafen gesagt haben, in vollem Umfang bestätigt. Geldstrafen im Betrag von 3—6 Mk. werden in den Bezirken Bamberg, München, Zweibrücken, Augsburg und Nürnberg

sehr häufig, in Dresden, Braunschweig, Darmstadt, Berlin, Hamm, Jena und Celle selten verhängt. Die Unterschiede sind sehr beträchtlich; denn als Extreme erscheinen 56 und 555‰. Naturgemäss werden sich bei der 2. Gruppe die Unterschiede etwas ausgleichen, weil sich hier die höheren und niederen Beträge berühren. Immerhin steht dem Maximum von 394 ein Minimum von 219 gegenüber. Diese Gruppe spielt eine vermittelnde Rolle. In der 3. Gruppe finden wir wieder ähnliche Abweichungen wie in der ersten. Die beiden Pole sind 160 und 629, wobei die Reihenfolge der Bezirke ungefähr die umgekehrte von der ersten Stufe ist. Die Extreme der 4. Gruppe endlich bewegen sich zwischen 4 und 88.

Kehren wir zu Tabelle XI zurück! Die Zahl der Fälle der Gefängnisstrafe ist das Gegenstück der Anwendung der Geldstrafe, zumal wir die anderen Strafarten vernachlässigen dürfen. In der 2. und 3. Gruppe sind die beiden Extreme Karlsruhe (0,5; 5,1) und Hamm (6,2; 20,5). Die beigefügten Zahlen deuten auf grosse Unterschiede hin. An Hamm schliesst sich, was die 3. Gruppe betrifft, Marienwerder, Oldenburg, Dresden und Stettin, an Karlsruhe, Stuttgart, Zweibrücken, Augsburg, Bamberg und Nürnberg an. Bei einem Vergleich dieser Gruppe mit der nächst höheren finden wir im ganzen und grossen eine ziemliche Übereinstimmung in der Reihenfolge der Bezirke. Diese 4. Gruppe weist auch grössere Gleichmässigkeit auf, wobei die Zahlen zwischen 10,7 und 21,2 schwanken. Doch verstärken sich die Abweichungen sofort wieder in der 5. Gruppe mit 10,4 und 29,9 als Extremen. Auch hier sind Hamm und Karlsruhe die beiden Pole, wenn auch in umgekehrtem Sinne. Auch die Bezirke, welche diesen Extremen folgen, sind wieder dieselben. Dasselbe gilt von den beiden letzten Gruppen, bei welchen die äussersten Zahlen 2,8 und 13,6 bezw. 0,5 und 14,5 sind. Auffallend wirkt auch hier wieder, wie fast bei jedem Delikt, das Maximum von Bamberg in der letzten Spalte.

Bei dem gegenwärtig betrachteten Delikt können die Zahlen für den Verweis als vollwertig betrachtet werden, da die absoluten Zahlen, aus welchen sie gezogen sind, sehr hohe sind. Das Maximum von 17,9 fällt Hamburg zu; ihm folgen Posen, Berlin, Cöln, Hamm und Marienwerder. An das Minimum von Zweibrücken (2,8) schliessen sich Stuttgart, Jena, Karlsruhe, Bamberg und Augsburg an. Die Unterschiede sind nach Ausweis der angegebenen Extreme recht beträchtliche.

Eine Zusammenfassung lehrt, dass auch bei der gefährlichen Körperverletzung wie bei allen bisher betrachteten Delikten sich beträchtliche Unterschiede in der Auswahl der Strafmittel und Strafgrössen zeigen, welche in den einzelnen Bezirken gleichmässig wiederkehren.

12. Fahrlässige Körperverletzung.

(Hiezu Tabelle 12.)

Die fahrlässige Körperverletzung wird in § 230 StGB. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. War der Täter zu einer besonderen Aufmerksamkeit kraft seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden.

Die Häufigkeit der Verurteilungen schwankt ziemlich beträchtlich. In Frankfurt entfallen auf 150,8, in Jena auf 116,3 Angeklagte 100 Verurteilte. Aehnlich wie in Frankfurt liegen die Verhältnisse in Kiel, Berlin, Cöln und Stettin, während dem Bezirke Jena Zweibrücken, Karlsruhe, Oldenburg und Augsburg folgen.

Was die Strafen betrifft, so bewegen sich die Extreme des Anteilsverhältnisses der Geldstrafe [1]) zwischen 62,8 und 84,6. Wie immer, finden sich die Minima in den süddeutschen Bezirken, die Maxima in Hamburg, Kiel, Dresden, Celle und Darmstadt. Das Spiegelbild zeigt sich bei der Gefängnisstrafe. Die Zahlen der 3. Gruppe schwanken zwischen 0,7 (Cöln) und 5,1 (Braunschweig). An Cöln reihen sich die meisten süd- und mitteldeutschen Bezirke an, während die hohen Zahlen fast ausschliesslich norddeutschen Bezirken vorbehalten bleiben. Auch die übrigen Gruppen weisen keine hohen Zahlen auf, da der grösste Teil der Strafen durch die Geldstrafen absorbiert wird. Die 4. Gruppe lehnt sich im allgemeinen an die vorausgehende an, während bei der 5. Gruppe die süddeutschen Staaten besonders stark hervortreten, und zwar mit Zahlen zwischen 11,8 und 17,9. Der Reichsdurchschnitt beträgt 7,9, das Minimum 5,0 (Hamburg). Diese Erscheinungen treten in gemilderterem Grad in den beiden letzten Gruppen zutage, wobei in der letzten Spalte für Bamberg wiederum das Maximum zu konstatieren ist. Im übrigen sind die Prozentsätze zu gering, um weitergehende Beachtung fordern zu können. Sodann kommt noch der Verweis mit ebenfalls niedrigen absoluten und relativen Zahlen in Betracht. Immerhin schwanken die Prozentsätze zwischen 3,1 und 25,3.

Ziehen wir das Resümee, so dürfen wir in Kürze sagen, dass die Unterschiede sich sowohl hinsichtlich ihrer Grösse als der regelmässigen Wiederkehr in denselben Bezirken ebenso wie bei den schon erledigten Delikten verhalten.

---

[1]) Kriminalpolitisch sind hier die Quoten der Geldstrafen von besonderem Interesse, da Freiheitsentziehung bei Unbescholtenen in diesem Falle bedauerlicher Anlass dauernden Verderbes werden kann.

13. Bedrohung mit Verbrechen.

(Hiezu Tabelle 13.)

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird nach § 241 StGB. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten zeigt die Häufigkeit der Verurteilungen. Es entsprechen in Karlsruhe 113,9, in Cöln 139,3 Angeklagte 100 Verurteilten. An Cöln schliessen sich Hamburg, Celle, Kiel und Stettin, an Karlsruhe Rostock, Posen, Darmstadt und Oldenburg an.

Da § 241 StGB. Gefängnis- und Geldstrafe nebeneinander zulässt, ist zu vermuten, dass sich auch hier die schon oft konstatierten Erscheinungen wiederholen. Dies bestätigt sich, wenn wir die Häufigkeit der Geldstrafe verfolgen. An der Spitze stehen Hamm, Naumburg, Frankfurt, Posen und Darmstadt, während durch seltenere Geldstrafen München, Nürnberg, Augsburg, Dresden, Rostock, Bamberg und Colmar hervorragen. Es fällt auf, dass sich Rostock und Dresden dieser Gruppe anschliessen. Die Verschiedenheiten sind sehr gross; denn die Zahlen bewegen sich innerhalb des weiten Spannrahmens, der durch die Zahlen 29,6 und 62,7 begrenzt ist. Überhaupt gehört dieses Delikt zu denjenigen, welche die grössten Abweichungen der einzelnen Bezirke voneinander aufweisen können. Die Extreme sind bei der Gefängnisstrafe in der 3. Gruppe 0,9 und 7,3; in der 4. Gruppe 4,0 und 17,0; in der 5. Gruppe 13,8 und 29,9; in der 6. Gruppe 6,7 und 18,6; in der letzten Gruppe endlich 1,8 und 24,7. Diese Zahlen reden eine beredte Sprache. Stets spielt bei diesen Verschiedenheiten der Gegensatz zwischen Süd- und Norddeutschland eine gewichtige Rolle; nur bei der 5. Gruppe ist er dadurch etwas verwischt, dass sich einige norddeutsche Bezirke zwischen die süddeutschen einschieben. Das gilt in geringerem Masse auch von Gruppe 6. In der letzten Spalte jedoch treten sämtliche süddeutschen Bezirke mit teilweise (im Verhältnis) exorbitant hohen Zahlen an die Spitze. Diesen stehen die Prozentsätze mehrerer norddeutscher Bezirke, die sich auch sonst durch wenige kurzzeitige Gefängnisstrafen auszeichnen, schroff gegenüber. Die Zahlen für den Verweis sind wegen der geringen Summen, aus welchen sie hervorgegangen sind, nicht geeignet, eine sichere Grundlage für unsere Betrachtung zu bilden; doch wird es wohl kaum auf einen Zufall zurückzuführen sein, dass auch hier die Bezirke, welche sich sonst durch zahlreiche Verweise auffällig machen, mit hohen Zahlen an der Spitze stehen.

Das Gesagte können wir dahin zusammenfassen, dass wir hier ein Delikt mit im einzelnen besonders starken Verschiedenheiten der Strafbemessung vor uns haben, dass aber trotzdem die Eigentümlichkeiten der einzelnen Bezirke sich deutlich erkennen lassen.

14. Einfacher Diebstahl.

(Hiezu Tabelle 14.)

§ 242 StGB. bedroht den einfachen Diebstahl mit Gefängnis von einem Tag bis zu 5 Jahren. Der Versuch ist strafbar.

Es ist eigenartig, dass bei einem so häufigen Delikt wie dem einfachen Diebstahl sich verhältnismässig nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten in der Zahl der Verurteilungen finden. In Königsberg entfallen nämlich auf 137,7, in Dresden auf 111,2 Angeklagte 100 Verurteilte. An Königsberg schliessen sich die Bezirke Celle, Stettin, Kiel und Cöln an, während dem Minimum von Dresden Karlsruhe, Rostock, Braunschweig und Nürnberg folgen.

Was die Bestrafung des Diebstahls betrifft, so kommen für unsere Betrachtung nur Gefängnisstrafe und Verweis in Betracht. Die beiden höchsten Gruppen der Gefängnisstrafe werden selten verhängt. Von der 3. Gruppe wird häufiger Gebrauch gemacht und schon hier beginnen die grossen Verschiedenheiten. Die beiden Pole sind nämlich 2,2 und 10,7. Den höchsten Zahlen von Hamm, Colmar, Cöln, Hamburg und Frankfurt stehen Minima in Bamberg, Nürnberg, Jena, Rostock, Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Zweibrücken gegenüber. Die Extreme der 4. Gruppe (5,1 und 15,9) lassen einen ziemlich grossen Spielraum. In dieser Spalte erscheinen die süddeutschen Staaten noch mit niedrigen Zahlen, während die Maxima von Colmar, Hamburg, Oldenburg, Berlin und Dresden bestritten werden. Die nächste (5.) Gruppe repräsentiert nach dem Reichsdurchschnitt etwa ein Viertel aller Strafen und vermittelt den Übergang von den längeren zu den kurzzeitigen Strafen, weshalb die übliche Reihenfolge der Bezirke hier durchbrochen ist. Das Maximum von 36,1 in Karlsruhe steht ziemlich isoliert; ihm folgen Darmstadt mit 31,2 und München mit 30,1, während sich an das Minimum von Marienwerder (17,4) die Bezirke Posen, Naumburg, Cöln und Rostock anschliessen. In der 6. Gruppe mit den Extremen 13,3 und 33,0 ist auffallend, dass hier im Gegensatz zu sämtlichen bisher betrachteten Delikten die süddeutschen Staaten grösstenteils unter den Minima erscheinen, während sie doch sonst weitaus die höchsten Prozentsätze aufzuweisen hatten. Demgemäss erscheinen hier Dresden, Königsberg, Jena, Braunschweig und Cassel an der Spitze und werden die Minima von Zweibrücken, Colmar, Nürnberg und Bamberg bestritten. Was dann die letzte Gruppe betrifft, so schwanken deren Prozentsätze zwischen 17,9 und 52,1. Hier zeichnen sich durch die höchsten Zahlen Bamberg, Rostock, Königsberg, Marienwerder und Nürnberg (nur zum kleinen Teil süddeutsche Bezirke) aus; mit geringen Zahlen begnügen sich Hamburg, Darmstadt,

Karlsruhe, Oldenburg und Hamm. Die süddeutschen Staaten bilden hier also keine geschlossene Gruppe, sondern sind unter sich verschieden. Dass Bamberg in der letzten Spalte mit einem sehr hohen Prozentsatz (52,1; die zweithöchste Zahl ist erst 42,9) an der Spitze steht, ist eine Erscheinung, die wir fast regelmässig zu konstatieren haben.

Um auf die Strafe des Verweises zu kommen, haben wir zunächst festzustellen, dass diesen Prozentzahlen beim einfachen Diebstahl unbedingte Zuverlässigkeit zukommt, da die absoluten Zahlen sehr hohe sind.[1]) Als Extreme erscheinen 16,6 und 45,6, also recht ansehnliche Unterschiede. Die Maximalzahlen weisen Kiel, Hamm, Cöln, Berlin und Stettin auf, die Minimalbeträge Augsburg, Bamberg, Frankfurt, Stuttgart, Zweibrücken, München, Karlsruhe und Nürnberg, also mit einer einzigen Ausnahme süddeutsche Bezirke.

Das Resultat der Betrachtung des einfachen Diebstahls ist also, dass wir wiederum sehr grosse Unterschiede wahrgenommen haben, dass aber die Reihenfolge der Bezirke hinsichtlich der Häufigkeit der Strafstufen von der Ordnung bei den anderen Delikten nicht unwesentlich abweicht.

15. Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.

(Hiezu Tabelle 15.)

§ 244 StGB ordnet an, dass, wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein. Daneben ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der Zuchthausstrafe auch der Ausspruch der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht möglich.

Bemerkenswert ist, dass nach dem Reichsdurchschnitt 72,6% Gefängnisstrafen verhängt wurden, die sich grösstenteils aus der Annahme mildernder Umstände erklären, ein Prozentsatz, der sich in manchen Bezirken noch erheblich steigert. So ist an Stelle der rechtlich ordentlichen Strafe, mit welcher die Gesetzgebung anscheinend allzu scharf zugegriffen hat, die rechtlich ausserordentliche Strafe tatsächlich zur gewöhnlichen geworden. Zunächst konstatieren wir, dass die Zahl der Freisprechungen recht gering ist und auch für grössere Schwankungen nicht Raum bietet. Trotzdem bewegen sich die Zahlen für die Angeklagten zwischen 104,2 und 113,1. Das Maximum von Kiel wird annähernd erreicht von Frankfurt, Breslau,

---

[1]) Vgl. die letzte Spalte von Tabelle 14; denn Verweis kann nur über Jugendliche verhängt werden und zwar nur in besonders leichten Fällen.

Posen und Naumburg, das Minimum (Oldenburg) von Dresden, Karlsruhe, Braunschweig und Rostock. Übergehend zu den Hauptstrafen haben wir zunächst das Verhältnis der Zuchthaus- zur Gefängnisstrafe zu würdigen. Hier fallen durch sehr hohe Prozentsätze der Zuchthausstrafe (über 30%) die Bezirke Braunschweig, Breslau, Colmar, Hamburg, Kiel und Oldenburg auf, andererseits durch niedrige Sätze Augsburg, Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Zweibrücken, also ausschliesslich süddeutsche Bezirke. Die Unterschiede sind sehr bedeutend sowohl angesichts des Spannrahmens (14,3 in Zweibrücken, 14,8 in Augsburg und Bamberg — 43,7 in Colmar, 43,0 in Breslau), als auch im Hinblick auf den grossen Unterschied in der Schwere und den Straffolgen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Bei der höchsten Gruppe der Zuchthausstrafe steht einem Minimum von 0,1 (Stuttgart) die Zahl 2,2 (Breslau, Colmar) gegenüber. Die nächste Gruppe schwankt in ihren Zahlen zwischen 3,0 und 18,8, also sehr stark. Auffallend sind insbesondere die Prozentsätze von Breslau (18,8) und Colmar (18,3), da sie weitab von dem Reichsdurchschnitt stehen und auch die nächsthöchsten Zahlen nur 13,1 (noch dazu in Oldenburg mit geringen absoluten Zahlen) und 11,1 (Kiel) betragen. Infolge ihrer minimalen Zahlen nehmen andererseits Bamberg, Zweibrücken, Nürnberg, Augsburg, München, Karlsruhe, Jena und Stuttgart, also wiederum fast ausnahmslos süddeutsche Bezirke, eine Sonderstellung ein. Auch bei der 3. Gruppe finden wir grosse Differenzen. Die beiden Pole sind durch die Zahlen 10,4 (Zweibrücken) und 25,4 (Braunschweig) markiert. Die Maxima finden sich ausser in Braunschweig in Oldenburg, Colmar, Breslau, Hamburg und Kiel, die Minima in den 5 bayerischen Bezirken und in Karlsruhe.

Was dann die Gefängnisstrafe betrifft, so kommen fast ausschliesslich die 2. und 3. Gruppe zur Anwendung. In der 2. Stufe stehen sich als Extreme 3,5 und 16,3 gegenüber. Hohe Zahlen finden wir in Berlin, Kiel, Frankfurt, Colmar und Cöln, niedrige in Bamberg, Augsburg, Braunschweig, Nürnberg und Stuttgart, also immer und immer wieder in süddeutschen Bezirken, vor. Die meist angewendete Gruppe ist die dritte, ebenfalls mit sehr bedeutenden Unterschieden, wenn wir das Maximum von Bamberg (74,8) mit dem Minimum von Colmar (40,3) vergleichen. Hier treten nun die süddeutschen Bezirke an die Spitze, während die norddeutschen Bezirke mit geringeren Zahlen figurieren, so Colmar (über die Sonderstellung dieses süddeutschen Bezirkes später!) Breslau, Kiel, Hamburg, Oldenburg und Frankfurt. Dass auch kürzere Gefängnisstrafen verhängt wurden, erklärt sich insbesondere aus den schon mehrfach zitierten §§ 372, 398[2] StPO; §§ 44[4], 49[2], 49a[1] und [2], 57 Z. 3 StGB.[1])

Die Zahlen für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte weisen kolossale Differenzen auf. Dem Minimum von 6,4 steht ein Maximum von

[1]) Vgl. die Fussnote zu Seite 25.

58,9 gegenüber. Die niedrigsten Zahlen finden wir in den 5 bayerischen Bezirken, die höchsten in Breslau, Dresden, Braunschweig, Hamburg und Berlin. Auf die Zahlen für die Polizeiaufsicht sind in erster Linie die Zahlen für die Zuchthausstrafe von Einfluss, da nur neben dieser Polizeiaufsicht zulässig ist. Daher finden wir hier im ganzen dieselbe Reihenfolge wie bei der Zuchthausstrafe, ebenfalls mit sehr erheblichen Differenzen (4,1—33,2).

Ein Rückblick lehrt uns, dass sich auch bei diesem Delikt grosse Unterschiede zeigen, wobei sich die konstanten Eigentümlichkeiten der einzelnen Bezirke (entgegen dem einfachen Diebstahl bei der ersten oder zweiten Begangenschaft) deutlich erkennen lassen.

16. Schwerer Diebstahl.

(Hiezu Tabelle 16).

§ 243 StGB. bedroht den schweren Diebstahl mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Aberkennung der bürgerlichrn Ehrenrechte ist immer, Zulässigkeitserklärung von Polizeiaufsicht nur neben der Zuchthausstrafe möglich.

Die Häufigkeit der Freisprechungen wechselt ziemlich stark. Die extremen Zahlen sind 102,9 und 123,9. Viele Freisprechungen finden in Stettin, Posen, Breslau, Marienwerder und Cöln, wenige in Dresden, Karlsruhe, Zweibrücken, Rostock und Oldenburg statt. Häufige Zuchthausstrafen finden wir in Braunschweig, Colmar, Hamburg, Kiel, München, Oldenburg, Rostock und Stuttgart. In der höchsten Gruppe der Zuchthausstrafen finden sich Schwankungen zwischen 0,3 und 2,5. Besonders hohe Zahlen weisen Colmar und Oldenburg, niedrige Cassel und Karlsruhe auf. Die 2. Gruppe wechselt in ihren Prozentsätzen innerhalb der Extreme 2,6 und 7,5. Durch zahlreiche Strafen dieser Gruppe zeichnen sich Colmar, Braunschweig, Kiel, Hamburg und München, durch niedrige Zahlen Jena, Karlsruhe, Cassel und Bamberg aus. Die Zahlen der letzten Gruppe bewegen sich zwischen 2,3 und 8,9. Hohe Zahlen findet man in Oldenburg, Rostock, Hamburg, Braunschweig und Colmar, niedrige in Karlsruhe, Dresden, Zweibrücken, Cöln, Königsberg und Darmstadt. Es folgen nun die Gefängnisstrafen. Die Zahlen der ersten Rubrik schwanken zwischen 1,0 und 5,0, die der 2. Gruppe zwischen 5,0 und 16,0, jene der 3. Stufe zwischen 49,9 und 62,4, also überall recht ansehnliche Unterschiede. Die Strafen der 2. Gruppe finden in Frankfurt, Berlin, Colmar, Kiel und Hamburg häufige, in Bamberg, Karlsruhe, Augsburg, Stuttgart, Zweibrücken und Nürnberg seltene Anwendung. Am häufigsten wird auf Gefängnis von über 3 bis 12 Monaten erkannt. In dieser Gruppe finden sich in Königsberg, München, Cöln, Posen, Augsburg und Stettin hohe,

in Hamburg, Zweibrücken, Bamberg, Colmar und Kiel niedrige Zahlen. Die übrigen Strafgruppen, welche durch die Strafdrohung des § 243 nicht direkt getroffen werden, kommen infolge der schon mehrmals zitierten Bestimmungen der §§ 44[4], 49[2], 49a[1 und 2], 57 StGB., 372, 398[2] StPO. zur Anwendung. Da wir diese einzelnen Spezialfälle und ihre Häufigkeit in den Bezirken nicht kennen, müssen wir von einer Würdigung der in diesen Gruppen hervortretenden Unterschiede absehen, dürfen aber vielleicht doch auf die exzeptionelle Stellung der süddeutschen Bezirke hinweisen.

Die Extreme bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sind 4,7 und 31,5, also ebenfalls sehr erhebliche Differenzen. Grosse Zahlen finden wir in Hamburg, Dresden, Braunschweig, Breslau und Berlin, niedrige in Zweibrücken, Cöln, Bamberg, Hamm und Oldenburg. Die Zahlen für die Polizeiaufsicht hängen aufs engste mit der Zahl der Zuchthausstrafen zusammen, da sie nur neben diesen zulässig ist. Hiebei fallen die niedrigen Zahlen für Oldenburg, Rostock und Stuttgart auf. Ein Rückblick bestätigt uns lediglich die bisher schon gesammelten Erfahrungen.

17. Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.

(Hiezu Tabelle 17.)

Der schwere Diebstahl ist, wenn er im wiederholten Rückfall (nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei) begangen wird, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr zu bestrafen (§ 244 StGB.). Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist stets, Polizeiaufsicht nur bei Verweigerung mildernder Umstände zulässig.

Die Zahlen der ersten Spalte der Tabelle 17 bewegen sich zwischen 101,8 und 109,6. Mit vielen Freisprechungen stehen Frankfurt, Breslau, Kiel, Stettin und Posen an der Spitze, während Karlsruhe, Dresden, Jena, Darmstadt und Zweibrücken den Schluss der Reihe bilden. Bei dem gegenwärtigen Delikt sind infolge der Schwere desselben und der Strafsanktion, welche Zuchthaus als poena ordinaria bestimmt, die Zuchthausstrafen ziemlich häufig, insbesondere auch in der ersten Gruppe, wo Schwankungen zwischen 6,9 und 21,2 auftreten. Die Minima finden wir in Rostock, Hamm, Karlsruhe, Zweibrücken und Stuttgart, die Maxima in Colmar, Breslau, Königsberg, Posen und Darmstadt. Was dann die 2. Gruppe der Zuchthausstrafe, die (nach dem Reichsdurchschnitt) meistangewendete Strafstufe, betrifft, so bewegen sich hier die Zahlen zwischen 27,3 und 49,2, wobei Rostock, Hamburg, Breslau, Stuttgart und Oldenburg mit den höchsten, Karlsruhe, Kiel, Zweibrücken, München und Bamberg mit den niedrigsten Prozentsätzen figurieren. Die letzte Gruppe der Zuchthausstrafe mit den Extremen 3,1 und 9,0 weist die höchsten Zahlen für Braun-

schweig, Rostock, Frankfurt, Stuttgart, Cöln und Naumburg, die niedrigsten für Stettin, Dresden, Zweibrücken und Darmstadt nach. Von der Zuchthausstrafe überhaupt wird in Braunschweig, Breslau, Colmar, Darmstadt, Frankfurt, Hamburg, Oldenburg, Rostock und Stuttgart häufiger Gebrauch gemacht. Die Zahlen der ersten Gruppe der Gefängnisstrafe schwanken zwischen 3,4 und 12,1; die Maxima von Dresden, Berlin, Frankfurt, Karlsruhe und München stehen den Minima von Oldenburg, Stuttgart, Rostock und Braunschweig gegenüber. Dass München und Karlsruhe hohe Zahlen haben, darf nicht wunder nehmen, da diese Bezirke von der Zuchthausstrafe seltener Gebrauch machen und daher ein grösserer Prozentsatz auf die längeren Gefängnisstrafen notwendig entfallen muss. Die beiden Pole für die 2. Gruppe sind 19,1 und 42,3. Die Stufe findet in Karlsruhe, Oldenburg, Jena, Stettin und Zweibrücken ausgedehnte Verwendung, wogegen die Bezirke Colmar, Breslau, Frankfurt, Hamburg und Kiel bedeutend zurücktreten. In der 3. Gruppe stehen die süddeutschen Bezirke an der Spitze mit Zahlen bis zu 15,6 %, Colmar, Braunschweig, Frankfurt, Rostock und Breslau begnügen sich mit kleinen Zahlen bis herab zu 3,4 %.

Sowohl beim Ehrenrechtsverlust als bei der Polizeiaufsicht schwanken die Zahlen zwischen den Extremen Breslau und Zweibrücken (27,3 – 78,4; 20,6—57,0). Die Unterschiede sind namentlich beim Ehrenrechtsverlust riesige, fallen aber auch bei der Polizeiaufsicht sehr ins Gewicht. Wir unterlassen es, die Reihenfolge der Bezirke zu nennen, um nicht durch Wiederholung von oft Gesagtem zu ermüden.

Fassen wir das Ergebnis in einen Satz zusammen, so können wir feststellen, dass auch bei diesem Delikt sehr erhebliche Abweichungen in der Anwendung der Haupt- und Nebenstrafen obwalten, welche gleichmässig wie bei den anderen Delikten so auch hier wiederkehren.

18. Unterschlagung.

(Hiezu die Tabellen 18 und 34).

Die Unterschlagung wird in § 246 StGB. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und falls die Sache dem Delinquenten besonders anvertraut war (Vormund etc.) mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, endlich bei Annahme mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Bei diesem Delikt sind die Freisprechungen etwas häufiger. Die Zahlen schwanken zwischen 116,3 und 135,6. Durch viele Freisprechungen zeichnen sich die Bezirke Celle, Kiel, München, Bamberg und Nürnberg aus, während sie in Dresden, Karlsruhe, Rostock, Colmar und Braunschweig viel seltener vorkommen.

Zu den Strafen übergehend betrachten wir, wie üblich, zunächst die Geldstrafe. Diese gibt uns gleichzeitig darüber Aufschluss, wie oft die

Richter mildernde Umstände angenommen haben. Die Zahlen schwanken zwischen 16,2 und 39,9, zeigen also grosse Verschiedenheiten. Die höchsten Zahlen finden wir in Berlin, Cöln, Königsberg, Hamm und Naumburg, die niedrigsten wie immer in den süddeutschen Bezirken. Auch über die Höhe der Geldstrafen können wir auf grund der Veröffentlichungen des Reichsjustizamtes für die Jahre 1891—1894 Angaben machen, die sich in Tabelle 34 finden. Auch diese Tabelle bestätigt durchaus unsere Erfahrungen, dass sich in jedem Bezirk gewisse Strafarten und Strafstufen als typisch für diesen Bezirk bei fast allen Delikten wiederholen. So sehen wir hier, dass die Geldstrafen von 3—6 Mk. in den süddeutschen Staaten überwiegen, während sich die Minima dieser Strafstufe in Hamm, Berlin, Cöln und Hamburg nachweisen lassen und die Extreme der Promillezahlen dieser Gruppe 250 und 873‰ betragen. Diese Unterschiede mildern sich auch hier in der 2. Gruppe ein wenig (59—369), um in der 3. Gruppe abermals sich zu verstärken (55 – 458). Da die letzte Gruppe alle Geldstrafen von 30 Mk. und darüber aufnimmt, finden sich in derselben etwas höhere Zahlen als sonst. Die Unterschiede kennzeichnen sich in den Extremen 8 und 138. Da sich hier keine wesentliche Abweichung von den Beobachtungen bei anderen Delikten zeigt, soll von der Nennung der Reihenfolge der Bezirke Abstand genommen werden.

Wir kehren zu Tabelle 18 zurück und erkennen in den Zahlen der Gefängnisstrafe das Spiegelbild der Anwendung der Geldstrafe, da der Verweis nur ca. 2 Prozent aller Strafen ausmacht. Die beiden ersten Gruppen scheiden wegen der geringen Zahlen von vornherein aus. Die Prozentsätze der 3. Gruppe bewegen sich zwischen 2,2 und 10,9. Den Bezirken Cöln, Dresden, Hamburg, Hamm und Frankfurt mit den höchsten Zahlen stehen die süddeutschen Bezirke gegenüber. Ähnliche Schwankungen treten in der 4. Gruppe auf. Die nächsten drei Gruppen kommen dann bedeutend häufiger zur Anwendung. Es schwanken die Zahlen zwischen 16,7 und 36,0, 10,6 und 19,8, 4,0 und 34,2, woraus sich sofort die grossen Unterschiede in der letzten und drittletzten Gruppe entnehmen lassen. Dass sich die süddeutschen Bezirke, insbesondere in der letzten Gruppe, mit sehr hohen Zahlen auffällig machen und Bamberg mit einem riesigen Maximum in der letzten Gruppe an die Spitze tritt, sind uns bekannte Erscheinungen.

Die Verweiszahlen bewegen sich zwischen 8,9 und 34,0. Die höchsten Zahlen von Kiel, Stettin, Marienwerder, Posen, Königsberg und Hamm heben sich scharf von den süddeutschen Minima ab.

Das Resultat ist hier dasselbe wie bei den vorigen Delikten.

19. Einfache Hehlerei.

(Hiezu Tabelle 19).

Die Hehlerei wird mit Gefängnis bestraft (§§ 258 Z. 1, 259 StGB.), wird sie aber bei einem schweren Diebstahl, Raub oder einem dem Raub gleich zu bestrafenden Verbrechen begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein (§ 258 Z. 2). Da jedoch dieser letztere Fall, wie die neueste Kriminalstatistik zeigt, sehr selten ist, scheidet er für unsere Betrachtung aus; auch kann er keinen nennenswerten Einfluss auf die Gesamtzahlen gewinnen.

Die Freisprechungen sind beim Vergleich mit anderen Delikten sehr häufig; die Extreme sind 129,7 und 179,1. Die meisten Freisprechungen finden wir in Stettin, Celle, Berlin, Breslau und Cöln, die wenigsten in Oldenburg, Karlsruhe, Dresden, Rostock und Augsburg. Die Zuchthausstrafe und die 1. Gruppe der Gefängnisstrafe scheidet für uns aus. Die Zahlen der 2. Gruppe sind Schwankungen zwischen 0,5 und 4,5 unterworfen. Häufiger wird die 3. Gruppe angewendet. Hier erscheinen mit den höchsten Zahlen Frankfurt (23,6), Hamburg, Cöln, Berlin und Hamm, mit den kleinsten Zahlen die Bezirke Rostock (4,7), Bamberg, Jena, Braunschweig und Königsberg. Die angedeuteten Extreme lassen grosse Verschiedenheiten erkennen. Es folgt die 4. Gruppe mit den Maximalzahlen in Colmar (15,7), Celle, Cöln, Hamm und Berlin, sowie den Minimalzahlen in Bamberg (7,3), Rostock, Jena, Nürnberg und Braunschweig. Die Reihenfolge der Bezirke in diesen beiden Gruppen kann eine gewisse Ähnlichkeit nicht verbergen. In der 5. Gruppe stehen mit den höchsten Zahlen an der Spitze Karlsruhe, Darmstadt, Zweibrücken, Augsburg, Kiel und Stuttgart; mit den kleinsten Zahlen figurieren Rostock, Naumburg, Cöln, Jena und Berlin. Die beiden Pole sind 16,5 und 26,6. Die beiden letzten Gruppen, welche sonst durch ein starkes Überwiegen der Zahlen der süddeutschen Bezirke charakterisiert sind, lassen hier diesen Einfluss vermissen, ganz ähnlich wie dies beim einfachen Diebstahl, einem mit der Hehlerei sehr nahe verwandten Delikt, der Fall ist. Doch steht auch hier Bamberg in der letzten Gruppe mit einem sehr hohen Prozentsatz obenan. Die Verschiedenheiten sind in der vorletzten Gruppe nicht unbedeutend (10,1—21,0), in der letzten sehr beträchtlich (17,1—49,6). Auch die Verhängung des Verweises erfolgt sehr unregelmässig (Extreme: 16,7 und 52,3); die höchsten Zahlen weisen Kiel, Braunschweig, Hamm, Berlin und Naumburg auf, während sich in den süddeutschen Bezirken nur geringe Zahlen finden. Der Ehrenrechtsverlust wird am häufigsten in Hamburg

(8,8), Frankfurt, Berlin, Breslau und Dresden, am seltensten in Nürnberg, Zweibrücken, Oldenburg und Rostock ausgesprochen.

Auch hier ist im ganzen dasselbe Ergebnis festzustellen: Grosse Verschiedenheit und Bevorzugung verschiedener Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Bezirken bei allen Delikten, wenn auch Ausnahmen vorkommen.

20. Betrug.

(Hiezu Tabelle 20.)

Der Betrug (§ 263 StGB.) wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Ehrenrechtsverlust erkannt werden kann; bei mildernden Umständen kann ausschliesslich die Geldstrafe verhängt werden. Der Versuch ist strafbar. Der Versicherungsbetrug (§ 265) wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, neben welchem Geldstrafe bis zu 3000 Mark zulässig ist.

Die Häufigkeit der Freisprechungen wechselt ziemlich stark; in Stettin entfallen auf 158,8, in Dresden auf 121,0 Angeklagte 100 Verurteilte. Ausserdem haben noch hohe Zahlen Marienwerder, Posen, Berlin, Kiel und Königsberg, niedrige Zahlen Karlsruhe, Rostock, Oldenburg und Colmar. Es zeigt sich auch hier eine gewisse Stetigkeit in der Reihenfolge der Bezirke. Die 2. Gruppe der Gefängnisstrafe, zu welcher wir sofort übergehen, zeigt Schwankungen zwischen 0,4 und 2,5, die 3. Gruppe solche zwischen 3,3 und 13,6, die wir nicht vernachlässigen dürfen. Hohe Zahlen finden wir in Hamburg, Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt und Hamm, niedrige in den süddeutschen Bezirken. Die Zahlen der 4. Gruppe sodann bewegen sich zwischen 8,4 und 17,3 und sind am höchsten im Hamburg, Braunschweig, Breslau, Colmar und Oldenburg, am niedrigsten in den vier bayerischen Bezirken rechts des Rheins. Hier beginnen sich die Verhältnisse zu wenden und die süddeutschen Bezirke in den Vordergrund zu treten. In Bestätigung dieses Satzes zeichnen sich in den drei letzten Gruppen durch hohe Zahlen sämtliche süddeutschen Bezirke (ausser Colmar) aus, während niedrige Zahlen in Berlin, Breslau, Cöln, Darmstadt, Hamburg, Hamm und Stettin sich finden. Die Extreme sind 19,1 und 37,5; 10,6 und 20,4; 4,1 und 25,5; also ist reichlicher Raum für die grössten Differenzen. Auch hier nimmt Bamberg in der letzten Gruppe das Maximum für sich in Anspruch.

Was die Geldstrafen betrifft, so sind von der Statistik nur diejenigen gezählt, welche statt der Freiheitsstrafen, nicht aber neben ihnen verhängt

worden sind (letztere werden nur anmerkungsweise[1]) nachgewiesen). Auch hier dieselben grossen Unterschiede (8,6—34,5), dieselbe Reihenfolge der Bezirke wie gewöhnlich. Dasselbe gilt vom Verweis (6,6—31,5) und vom Ehrenrechtsverlust, wenn auch die Zahlen bei letzterem ziemlich unbedeutend sind (0,2—5,8).

Das Ergebnis ist immer wieder dasselbe: Grosse Verschiedenheiten, welche regelmässig in bestimmter Weise wiederkehren.

21. Betrug im wiederholten Rückfall.

(Hiezu Tabelle 21.)

Wer nach zweimaliger Vorbestrafung wegen Betruges abermals einen Betrug begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mk. bestraft. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden kann (§ 264 StGB.).

Die Zahlen für die Angeklagten schwanken zwischen 104,6 und 115,8. Dem Maximum von Kiel kommen die Bezirke Cassel, Berlin, Frankfurt, und Posen nahe, während sich an das Minimum von Braunschweig Colmar, Darmstadt, München, Zweibrücken und Karlsruhe anschliessen. Hinsichtlich der Bestrafung bestehen ausserordentlich grosse Unterschiede in der Anwendung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Die Zuchthausstrafen sind häufig in Berlin, Braunschweig, Breslau, Hamburg, Hamm, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Posen, Rostock und Stettin, selten dagegen in den süddeutschen Bezirken. Die Unterschiede sind ausserordentlich gross (Augsburg 8,6, Posen 49,5 %). Die Zahlen der einzelnen Gruppen der Zuchthausstrafe schwanken zwischen den Extremen 0,3 und 5,9; 3,3 und 18,8; 5,0 und 28,2. Von den Gefängnisstrafen kommen besonders die 2. und 3. Gruppe in Betracht. Die Zahlen der ersteren schwanken zwischen 8,8 und 20,3, wobei Colmar, Berlin, Marienwerder, Stettin und Hamm mit hohen, Bamberg, Augsburg, München, Posen, Braunschweig und Nürnberg mit niedrigen Prozentsätzen vertreten sind. Die Maxima der 3. (häufigst angewendeten) Gruppe fallen ausschliesslich süddeutschen Staaten zu, die Minima Breslau, Posen, Berlin, Marienwerder und Kiel. Wegen der folgenden Gruppen ist auf die schon öfter zitierten §§ 44^4, 49^2, $49a^{1 \text{ und } 2}$, 57 StGB., 372, 398^2 StPO. zu verweisen.[2])

---

[1]) Bei jeder Gruppe der Freiheitsstrafen ist auf eine Anmerkung verwiesen, welche sich am Schlusse der Angaben über jeden Bezirk findet und besagt, in wie vielen Fällen neben der betreffenden Stufe der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt wurde.

[2]) Vgl. Fussnote zu Seite 25.

Auch bei den Nebenstrafen zeigen sich die grössten Verschiedenheiten. Die Prozentsätze bewegen sich zwischen den Extremen von Dresden (66,1), Königsberg, Braunschweig, Breslau und Hamburg einerseits, Zweibrücken (9,3), Nürnberg, Bamberg und Augsburg andererseits.

Alles in allem finden wir auch hier grosse Verschiedenheiten mit denselben Eigentümlichkeiten der Bezirke wie bei den früher behandelten Delikten.

22. Urkundenfälschung.

(Hiezu Tabelle 22.)

Die Urkundenfälschung wird nach näherer Bestimmung der §§ 267—273 StGB. teils mit Zuchthaus, teils mit Gefängnis, teils mit Geldstrafe, teils mit einer Kumulierung dieser beiden letzteren bestraft. Die grosse Zahl verschiedener Strafdrohungen in den genannten §§, welche in unserer Tabelle 22 zusammengefasst werden mussten, mahnt uns, dieses Delikt nur flüchtig zu betrachten.

Die Extreme der Angeklagtenziffern sind 105,7 und 120,6. Auch hier hat Dresden, wie fast immer, die wenigsten Freisprechungen aufzuweisen. Bei der Zuchthausstrafe ergeben sich nicht allzugrosse Verschiedenheiten, wohl aber bei der Gefängnisstrafe, und zwar in der 2. und 3. Gruppe (Extreme: 2,6 und 12,0; 21,6 und 39,1), während sie sich in der 4. Gruppe etwas mildern, um dann in der 5. Gruppe ein wenig zu wachsen (IV.: 16,6 – 25,5; V: 10,5—23,5). Die beiden letzten Gruppen haben überhaupt niedrigere Zahlen, aber relativ grössere Verschiedenheiten (VI: 4,2—13,5; VII: 3,6—19,3). Die süddeutschen Bezirke sind von der 4. Gruppe an an die Spitze getreten und zeichnen sich namentlich in der 5. Gruppe durch hohe Zahlen aus. In den beiden letzten Gruppen gesellen sich ihnen noch andere Bezirke mit sehr hohen Zahlen bei. Die Geldstrafe wird selten verhängt (im Reichsdurchschnitt nur 1,6%) und kann daher von uns nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt vom Verweis. Vom Ehrenrechtsverlust wird sehr verschiedener Gebrauch gemacht (Extreme: 2,2—26,5). Dies ist teilweise auf die verschiedene Häufigkeit der hier vereinigten Delikte zurückzuführen.

Der Gesamteindruck ist der, dass sich grosse Unterschiede zeigen. Wegen der Verschiedenartigkeit der hier zusammengefassten Delikte aber müssen wir uns weiterer Bemerkungen enthalten.

23. Sachbeschädigung.

(Hiezu Tabelle 23.)

Die Sachbeschädigung ist in §§ 303—305 StGB. geregelt. § 303 droht Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren, § 304 Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk., § 305 Gefängnis nicht unter einem Monat an. Der Versuch ist jeweils strafbar.

Die Zahl der Freisprechungen wechselt sehr stark; denn die Angeklagtenziffern schwanken zwischen 119,0 und 156,4, wobei sich in Posen, Celle, Cöln, München und Frankfurt hohe, in Karlsruhe, Dresden, Rostock, Breslau und Oldenburg niedrige Ziffern zeigen. Auch bei der Geldstrafe finden wir grosse Abweichungen; steht doch dem Minimum von 31,2 ein Maximum von 63,0 gegenüber. Die meisten Geldstrafen finden wir in Hamburg, Celle, Oldenburg, Cöln und Hamm, die wenigsten wieder in Süddeutschland. Neben der Geldstrafe kommen Gefängnis und Verweis ernstlich in Betracht. Die beiden höchsten Stufen der Gefängnisstrafe übergehen wir. Die Zahlen der 3. Gruppe bewegen sich zwischen 1,6 und 6,8; die der 4. Gruppe erreichen die Maxima in Marienwerder (10,8), Breslau, Stettin, Posen und Königsberg, während mit Minima die Bezirke Bamberg (3,9), Augsburg, Nürnberg, Karlsruhe und Hamburg vertreten sind. Es folgen die 3 letzten Gruppen, welche durch die konstanten Maxima der süddeutschen Bezirke charakterisiert sind. Die Extreme erscheinen in den Zahlen 11,5 und 22,6; 5,8 und 15,6; 2,7 und 23,5. Die höchsten Zahlen sind von den süddeutschen Bezirken und Jena erreicht; die Minima finden wir in Hamburg, Berlin, Braunschweig, Celle, Cöln, Hamm, Naumburg und Oldenburg. Bamberg hat in der letzten Rubrik zwar nicht die höchste, aber doch eine vom Reichsdurchschnitt (7,5) recht entfernte, und dem Maximum sehr angenäherte Zahl (22,8; Maximum: 23,5). Auch die Prozentsätze für den Verweis variieren sehr bedeutend. Während in Hamburg das Maximum mit 45,7 erreicht ist, an welches sich Berlin, Kiel, Cöln und Oldenburg anschliessen, hat das Minimum von Zweibrücken (10,1) die Bezirke Augsburg, Karlsruhe, Bamberg, Jena und München im Gefolge.

Das Ergebnis ist gekennzeichnet mit den Worten: Grosse Verschiedenheiten, die sich bei allen bisher besprochenen Delikten gleichmässig in denselben Bezirken wiederholen.

24. Gesamtzahl aller im Strafgezetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

(Hiezu Tabelle 24.)

In den vorausgehenden 23 Abschnitten mit den zugehörigen Tabellen wurden 23 Delikte einzeln auf unsere Frage geprüft. Die Zahl dieser einzeln nachgewiesenen Delikte (aus dieser Zahl wurden die Prozentsätze berechnet) betrug in den Jahren 1890—1903 5 666 944 oder 92,9 Prozent aller 6 097 334 in der erwähnten Zeit begangenen bezw. abgeurteilten Verbrechen und Vergehen, soweit diese im StGB. behandelt sind. Nachdem diese 92,9 Prozent so ausführlich behandelt worden sind, begegnen die übrigen 7,1 Prozent einem geringeren Interesse. Die tatsächlichen Verhältnisse machen es unmöglich, diese 7,1 Prozent einzeln zu behandeln. Hingegen konnten wir es uns nicht versagen, die Nachweisungen für die Gesamtzahl aller durch das StGB. getroffenen Verbrechen und Vergehen für unsere Frage zu bearbeiten. Im Einklang mit dem eingangs Gesagten können wir aber den hieraus resultierenden Relativzahlen nur bei fortwährendem Rückgriff auf die Tabellen 1—23 und nur in innigem Zusammenhang mit diesen einige Zuverlässigkeit beimessen. Nun gibt zwar die ausführliche Darlegung im 28. Abschnitt, welcher die Gesamtzahl aller in der Reichskriminalstatistik berücksichtigten Delikte behandelt, im allgemeinen dasselbe Bild; doch sollen hier im Interesse eines systematischen Abschlusses wenigstens die Hauptzahlen vorgeführt werden.

Die Verurteiltenziffern schwanken zwischen den Zahlen der Bezirke Kiel (133,7), Celle, Cöln, Stettin und Berlin einerseits, Karlsruhe (115,6), Naumburg, Dresden, Oldenburg und Marienwerder andererseits. Von den Strafen scheiden Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe und Festungshaft wegen zu geringer Zahlen aus. Auch die zeitige Zuchthausstrafe weist keine hohen Zahlen auf. Trotzdem können wir mit Sicherheit in Berlin, Braunschweig, Breslau, Dresden, Hamburg, Kiel, Oldenburg und Rostock eine durchschnittlich längere Dauer feststellen, während sich in Augsburg, Bamberg, Colmar, Karlsruhe, Marienwerder, Nürnberg, Stettin und insbesondere Zweibrücken die gegenteilige Erscheinung zeigt Die Unterschiede sind bei Berücksichtigung des geringen Anteilsverhältnisses der Zuchthausstrafe an der Summe aller Strafen sehr bedeutend (Extreme: Zweibrücken 1,1, Braunschweig 3,7 Prozent). Die höchsten Zahlen der Gefängnisstrafe haben wie bei den einzeln betrachteten Delikten die süddeutschen Bezirke (entsprechend dem geringeren Anteilsverhältnis an der Geldstrafe). Die Unterschiede betragen mehr als 20 Prozent der Gesamt-

zahl aller Strafen. Im einzelnen überwiegen in Süddeutschland (mit Ausnahme von Elsass-Lothringen) wieder die kurzzeitigen Gefängnisstrafen; auch erscheint in Tabelle 24 das Maximum von Bamberg bei der niedrigsten Gruppe der Gefängnisstrafen. In den meisten norddeutschen Bezirken fällt die Wahl des Richters mehr auf Strafen von mittlerer oder längerer Dauer. Die Haftstrafe kommt nicht oft zur Anwendung. Die Zahlen schwanken zwischen 0,0 und 0,6 (Marienwerder und Zweibrücken). In den bayerischen Bezirken finden wir hier höhere Zahlen. Hinsichtlich zahlreicher Geldstrafen steht an der Spitze Colmar (47,1), Stettin, Cöln, Darmstadt und Hamm; München (20,4), Nürnberg, Augsburg, Dresden, Rostock, Bamberg und Karlsruhe haben nur niedrige Prozentsätze. Hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen verweisen wir auf den 28. Abschnitt. Die meisten Verweise werden im Verhältnis in Kiel (30,4) verhängt, an das sich Berlin, Hamburg, Hamm und Cöln anschliessen, während namentlich in Zweibrücken (8,1), Augsburg, Bamberg, Karlsruhe, Stuttgart, München und Nürnberg die gegenteilige Übung vorherrscht. Die beiden Nebenstrafen endlich kommen in Berlin, Braunschweig, Breslau, Dresden, Hamburg oft, in Bamberg, Colmar, Oldenburg und namentlich Zweibrücken selten vor.

Bei der Gesamtbetrachtung zeigen sich also dieselben Verschiedenheiten wie bei den einzelnen Delikten mit denselben Eigentümlichkeiten der einzelnen Bezirke.

25. Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

(Hiezu Tabelle 25.)

§ 146a Gew.O. bedroht mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfall mit Haft die Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Dieses Delikt wurde hier nur deswegen behandelt, um das Verhältnis der Angeklagten zu den Verurteilten und das der Jugendlichen zu den mit Verweis bestraften Personen feststellen zu können. Im übrigen kommt dem Delikt für unsere Zwecke keine Bedeutung zu, da abgesehen vom Verweis nur auf Geldstrafe erkannt werden kann, und Spezialnachweisungen über die Höhe der letzteren nicht vorhanden sind.

Die Häufigkeit der Freisprechungen ist ziemlich verschieden. Die Angeklagtenziffern schwanken zwischen 101,8 und 116,8, wobei die höchsten Zahlen auf die Bezirke Marienwerder, München, Posen, Darmstadt und Breslau, die niedrigsten auf Karlsruhe, Zweibrücken, Dresden und Braunschweig entfallen. Von dem Verweis wird einigermassen häufiger Gebrauch

gemacht, sofern die Zahlen der verurteilten Jugendlichen nur etwas bedeutend sind. Hierbei fällt auf, dass in Karlsruhe von 137 verurteilten Jugendlichen kein einziger, in Nürnberg von 107 verurteilten Jugendlichen nur 2 derselben oder 1,9% mit Verweis bestraft wurden. Es scheint also dieselbe Tendenz wie bei den Delikten gegen das StGB. auch hier sich geltend machen zu wollen. Infolge des Mangels weiterer statistischer Nachweise müssen wir uns mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen.

26. Unbefugte Ausübung eines genehmigungspflichtigen Gewerbes etc.

(Hiezu Tabelle 26.)

Die Delikte des § 147 Gew.O., welche einen sehr verschiedenen Inhalt haben, werden gleichmässig mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfall mit Haft bestraft. Auch sie wurden nur aus den im 25. Abschnitt angegebenen Gründen bearbeitet.

Die Zahlen der Angeklagten sind hier grösseren Schwankungen als beim vorigen Delikt unterworfen. Die höchsten Zahlen weisen Marienwerder (132,1), Frankfurt, Cassel, Cöln und München, die niedrigsten Braunschweig (104,4), Dresden, Karlsruhe, Zweibrücken und Jena auf. Die Verweisziffern können wir wegen der geringen absoluten Zahlen nicht scharf fassen; immerhin ist es auffallend, dass in Breslau und Dresden von der gleichen Zahl verurteilter Jugendlicher 24,3 bezw. 9,2%, in Naumburg und Stettin unter den gleichen Voraussetzungen 13,7 bezw. 25,5% zu Verweis verurteilt wurden. Doch wollen wir auch diesen Unterschieden keine grosse Bedeutung beimessen.

27. Gesamtzahl aller in Reichsstrafnebengesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

(Hiezu Tabelle 27.)

Die hier zusammengefassten Delikte sind ausserordentlich verschiedener Art und lediglich der Vollständigkeit wegen hier in Kürze behandelt. Die absoluten Zahlen ergänzen sich mit denjenigen, die der Tabelle 24 zugrunde liegen, zu den absoluten Zahlen für die Tabelle 28. — Wegen der in den Tabellen 25 und 26 behandelten Delikte wurden 200940 Personen in den Jahren 1890—1903 verurteilt. Das sind 69,0% der 289572 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsstrafnebengesetze verurteilten Personen.[1])

[1]) Die 289572 für 1890—1903 nachgewiesenen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsstrafnebengesetze bilden 4,5% aller 6386884 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt.

Die Angeklagtenziffern schwanken zwischen 106,9 und 136,7, also ziemlich bedeutend. Auch hier erscheint Dresden mit einer niedrigen Zahl. Die Verurteilungen lauten entsprechend den Strafsanktionen meist auf Geldstrafe. Die Prozentsätze schwanken zwischen 79,9 und 96,3. Die höchsten Zahlen finden wir in Braunschweig und Stuttgart, die niedrigsten in München und Nürnberg. Doch hängen diese Unterschiede zum Teil wenigstens von der Häufigkeit der Delikte ab, bei welchen Geldstrafe allein und derjenigen, bei welchen sie überhaupt nicht zulässig ist. Der Verweis kommt am meisten bei den besonders nachgewiesenen Delikten der Tabellen 25 und 26 vor, weshalb wir auf das dort Gesagte uns beziehen. Die übrigen Strafarten sind so selten, dass wir an sie keine Folgerungen knüpfen dürfen.

Ein sicheres Urteil können wir uns aus Tabelle 27 überhaupt nicht bilden, da sie zu verschiedene Delikte umfasst und die absoluten Zahlen bei den meisten Strafarten zu gering sind.

28. Gesamtzahl aller Verbrechen und Vergehen, welche in Reichsgesetzen mit Strafe bedroht sind.

(Hiezu die Tabellen 28 und 35).

Hier sind sämtliche Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zusammengefasst.

Die Angeklagtenziffern schwanken zwischen 115,1 und 133,1. Die Maxima finden wir in Kiel, Celle, Cöln, Stettin und Berlin, die Minima in Karlsruhe, Dresden, Naumburg, Oldenburg und Rostock. Die Prozentsätze der Todesstrafe, lebenslänglichen Zuchthausstrafe und der Festungshaft sind so gering, dass wir Unterschiede nicht wahrnehmen können. Die zeitige Zuchthausstrafe im allgemeinen findet vielfach Anwendung in Braunschweig, Breslau, Hamburg, Kiel und Rostock, während von ihr in Bamberg, Cassel, Cöln, Colmar, Karlsruhe, Stettin und Zweibrücken wenig Gebrauch gemacht wird. Die Extreme sind 1,0 (Zweibrücken) und 3,4 (Braunschweig), während der Reichsdurchschnitt 2,4 beträgt. Ueber die einzelnen Gruppen ist wenig zu sagen; denn die Zahlen sind zu klein, als dass wir aus ihnen weitere Schlüsse ziehen wollten. Der relativ häufigste Gebrauch wird von der letzten Gruppe gemacht; ihr folgt die zweite, während die erste naturgemäss hinter beiden zurückbleibt.

Was wir bei den einzelnen Delikten schmerzlichst vermisst haben, nämlich den Nachweis der Durchschnittsdauer der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ist bei der Gesamtzahl der Delikte wenigstens teilweise, d. h. für die Jahre 1883—1896 berechnet, jedoch nur einzeln für jedes Jahr. Wir beschränken uns darauf, die Zahlen für 1896 mit den eingangs erwähnten Vorbehalten wiederzugeben. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist

in Jahren und Tagen, die der Gefängnisstrafe in Tagen ausgedrückt. Die Bezirke sind nach der absteigenden Dauer der betreffenden Freiheitsstrafe geordnet.[1])

Zuchthausstrafe:		Gefängnisstrafe:	
Zweibrücken	3, 80	Hamm	101
Colmar	2,329	Cöln	90
Rostock	2,271	Berlin	85
Königsberg	2,255	Colmar	84
Marienwerder	2,248	Dresden	83
Augsburg	2,236	Frankfurt	83
Cöln	2,231	Oldenburg	82
Bamberg	2,230	Kiel	79
Breslau	2,229	Hamburg	77
Stettin	2,229	Breslau	74
Berlin	2,203	Marienwerder	74
Posen	2,201	Stettin	72
Nürnberg	2,199	Naumburg	71
München	2,195	Celle	68
Hamm	2,191	Darmstadt	68
Dresden	2,190	Braunschweig	66
Darmstadt	2,171	München	61
Braunschweig	2,155	Jena	59
Kiel	2,154	Karlsruhe	59
Celle	2,140	Posen	57
Oldenburg	2,138	Zweibrücken	57
Naumburg	2,126	Cassel	56
Karlsruhe	2, 97	Nürnberg	53
Frankfurt	2, 86	Stuttgart	53
Hamburg	2, 81	Augsburg	51
Jena	2, 77	Königsberg	51
Stuttgart	2, 73	Rostock	51
Cassel	2, 49	Bamberg	41
Deutsches Reich	2,191	Deutsches Reich	70

Diese Zahlen kehren in den einzelnen Jahren mit einiger Gleichmässigkeit wieder und lassen die Durchschnittsdauer der betr. Freiheitsstrafe erkennen. Die Angaben über die Dauer der Zuchthausstrafe können keine grosse Bedeutung beanspruchen, da die Zahl der in einem Bezirk in einem Jahre verhängten Zuchthausstrafen nicht so gross ist, dass sie die Grundlage für eine sichere Schlussfolgerung bilden könnte. Immerhin lassen sich im ganzen ähnliche Unterschiede erkennen, wie wir sie bei unseren bis-

[1]) Stat. d. D. R., Bd. 95, Erl. I 48.

herigen Betrachtungen konstatieren konnten. Im übrigen ist das Prozentverhältnis fast genau so wie im 24. Abschnitt.

Wir gehen zur Geldstrafe über und behandeln erst nachher die Gefängnisstrafe, weil diese das Spiegelbild jener ist und sich dann kürzer erledigen lässt. Auch hier zeigt sich die Sonderstellung der süddeutschen Bezirke; sind sie doch bei der Geldstrafe mit nur geringen Zahlen vertreten. Die Extreme sind 21,5 und 48,9 (München und Colmar). Die Maxima finden wir in Colmar, Cöln, Stettin, Berlin und Darmstadt, die Minima in München, Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Dresden und Karlsruhe. Bei allen bisher besprochenen Strafarten zeigt sich bei der Summe der Delikte gegen das Strafgesetzbuch das gleiche Bild, weshalb wir für diese Summe nichts beizufügen haben. Für die Gesamtsumme der Delikte gegen Reichsgesetze liegen uns Erhebungen über die Höhe der Geldstrafen aus dem Jahre 1886 vor, die wir in Ermangelung besseren oder neueren Materials in Tabelle 35 wiedergeben. Bei der Betrachtung dieser Tabelle kommen wir zu demselben Ergebnis wie bei den Untersuchungen, die sich auf einzelne Delikte beschränkten. Wir halten uns daher für berechtigt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die regelmässig wiederkehrenden Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken bei allen Delikten, welche Geldstrafe zulassen, auftreten werden; doch beschränken wir diese Folgerung auf die drei untersten Gruppen, da wir für die 4. Gruppe bei einzelnen Delikten keine Beobachtungen sammeln konnten. Besonders interessant scheint uns die Tatsache zu sein, dass in Colmar, Oldenburg, Stuttgart und Rostock sehr vielfach von den Geldstrafen über 500 Mark Gebrauch gemacht wird (bis zu 434,6‰), während andere Bezirke diese Gruppe nie anwenden.

Das Gegenstück zur Geldstrafe bildet, wie schon erwähnt, die Gefängnisstrafe. Über die durchschnittliche Dauer derselben gibt für das Jahr 1896 die Zusammenstellung auf Seite 51 Aufschluss. Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, dass sich auch aus ihr die Sonderstellung der süddeutschen Bezirke hinsichtlich der kurzzeitigen Gefängnisstrafen, sowie die ganz besondere Häufigkeit dieser in Bamberg auf den ersten Blick erkennen lässt. Auch die anderen Pole, die wir so oft zu nennen Gelegenheit hatten (Berlin, Braunschweig, Breslau, Cöln, Colmar, Hamm usw.), fallen dem Beschauer sofort ins Auge. Die Reihenfolge der einzelnen Bezirke innerhalb der Gruppen der Gefängnisstrafen ist im ganzen dieselbe wie bei den einzeln nachgewiesenen Delikten und der Summe der Delikte gegen das StGB. Zumal wir hier ein Surrogat dieser Methode zur Verfügung hatten, wäre es zwecklos, hierauf hier näher einzugehen.

Der Verweis zeigt ebenfalls grosse Verschiedenheiten. Dem Minimum von 8,1 steht das Maximum von 30,2 gegenüber und eröffnet so einen weiten Spielraum, innerhalb dessen sich die Zahlen sehr verschiedenartig verteilen. Durch hohe Zahlen fallen die Bezirke Kiel, Berlin, Hamm,

Hamburg und Cöln auf, während in den süddeutschen Bezirken nur niedrige Prozentsätze vorkommen.

Dieselben Beobachtungen können wir bei den Nebenstrafen machen. Beim Ehrenrechtsverlust schwanken z. B. die Zahlen zwischen 0,8 und 7,4, bei der Polizeiaufsicht zwischen 0,3 und 1,9. Zahlreiche Aberkennungen der bürgerlichen Ehrenrechte kommen in Dresden, Hamburg, Braunschweig, Breslau und Berlin, wenige in Zweibrücken, Bamberg, Colmar, Cöln und Oldenburg vor.

Die Summe aller Delikte zeigt demnach dieselben Verschiedenheiten, die wir bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen beobachten konnten. Kleine Abweichungen können hieran nichts ändern. Der Gesamteindruck, den alle 35 Tabellen auf uns machen, ist der, dass in den verschiedenen Bezirken bei dem gleichen Delikt die Urteile ziemlich, bei vielen Delikten sogar sehr verschieden ausfallen. Diese Verschiedenheiten sind aber nicht zufällige, sondern in jedem Bezirk kehren die für diesen eigentümlichen Verschiedenheiten fast bei allen Delikten regelmässig wieder. Dieses Resultat ist, weil es auf unbedingt zuverlässiges statistisches Material gegründet ist, absolut unanfechtbar.

Zum Abschluss dieses III. Abschnittes seien die Besonderheiten der Oberlandesgerichtsbezirke übersichtlich zusammengestellt. Wir bedienen uns hiebei einer Reihenfolge, wie sie durch die Lagerung der hier in Frage stehenden Verhältnisse diktiert ist.

Die süddeutschen Bezirke mit Ausschluss von Colmar seien an die Spitze gestellt. Es sind dies die Staaten Bayern, Württemberg und Baden. Hinsichtlich der Zahl der Freisprechungen halten sie sich ungefähr in der Mitte, eher mit einer Neigung zu niedrigen Zahlen. Von den Strafen überwiegen ganz bedeutend die Gefängnisstrafen, unter diesen wieder weitaus die kurzzeitigen. Die übrigen Haupt- und Nebenstrafen werden ziemlich selten verhängt.

Eine Sonderstellung unter den süddeutschen Bezirken nimmt Colmar ein. Charakteristisch ist insbesondere das häufige Vorkommen der Geldstrafe, sowie der Freiheitsstrafen von längerer und mittlerer Dauer.

Die Bezirke Jena und Rostock weisen vielfach ähnliche Erscheinungen wie Süddeutschland auf. Bei wenig Freisprechungen kommen namentlich viele Gefängnisstrafen von kurzer und mittlerer Dauer und etwas mehr Zuchthausstrafen als in Süddeutschland vor, während die übrigen Strafarten mit Ausnahme des Ehrenrechtsverlustes selten sind.

Des weiteren schliessen sich Marienwerder, Naumburg und Posen zusammen, welche sich im allgemeinen in der Nähe des Reichsdurchschnittes halten, über den sich jedoch die Zahl der kurzzeitigen Gefängnisstrafen erhebt, während die Prozentsätze der Zuchthausstrafen hinter ihm zurückbleiben. Wenden wir uns nun zu den anderen Extremen!

In erster Linie sind zu erwähnen Berlin, Breslau, Celle, Hamburg und Hamm mit hohen Freisprechungsziffern. Die Zuchthausstrafen stehen meist über, die Gefängnisstrafen unter dem Durchschnitt, wobei die hohen und mittleren Stufen prävalieren. Geldstrafe, Verweis und die beiden Nebenstrafen kommen oft zur Anwendung. Dass diese Extreme sich vom Reichsdurchschnitt weniger abheben als jene der süddeutschen Bezirke, erklärt sich zum Teil rechnerisch daraus, dass in den 3 Bezirken Berlin, Breslau und Hamm der **vierte** Teil, in den 5 Bezirken Bayerns nur der **neunte** Teil der Gerichtseingesessenen des deutschen Reiches wohnt.

Von den übrigen Bezirken ist folgendes zu sagen: Braunschweig fällt durch sehr viele Zuchthausstrafen der 2. und 3. Gruppe und zahlreiche Nebenstrafen auf. Cassel hat wenige Zuchthaus-, höhere Gefängnis- und Nebenstrafen, dagegen mehr kurzzeitige Gefängnisstrafen. Cöln ist charakterisiert durch hohe Freisprechungsziffern, wenige Zuchthaus- und Nebenstrafen, sowie viele höhere Gefängnis-, Geldstrafen und Verweise. Darmstadt hat wenige Zuchthausstrafen, Verweise und kurze Gefängnisstrafen, aber viele Geld-, und mittlere und längere Gefängnisstrafen. Für Dresden sind typisch niedrige Freisprechungsziffern, wenige Geldstrafen, viele Zuchthaus-, Gefängnis- und Nebenstrafen. Die Zahlen für Frankfurt entsprechen ungefähr dem Reichsdurchschnitt. In Kiel fallen die hohen Freisprechungs- und Verweisziffern, und das Ueberwiegen der Zuchthaus- und längeren Gefängnisstrafen auf. Königsberg bevorzugt die kurzzeitigen Gefängnisstrafen und die Verweise. Stettin und Oldenburg endlich weisen viele Zuchthaus-, Geldstrafen und Verweise, wenige Freisprechungen, Gefängnis- und Nebenstrafen auf.

So liegen in grossen Zügen die Verhältnisse in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken. Dies sind jedoch grosse Gebiete mit durchschnittlich mehr als 2 Millionen Einwohnern und einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gerichten. Da nun die Zahlen für den Bezirk nichts anderes als der Durchschnitt der Zahlen für alle Gerichte sind, ist es klar, dass die Extreme der Zahlen für die einzelnen Gerichte bei der Zusammenfassung verschwinden oder doch sehr bedeutend gemildert werden. So kommen wir mit Notwendigkeit zu dem Schluss, dass die tatsächlichen Unterschiede in der Strafzumessung durch die einzelnen Gerichte in der Praxis des täglichen Lebens sich noch weit empfindlicher fühlbar machen, als sie in der vorliegenden Statistik erscheinen können.

☞ Wegen der Fortsetzung siehe Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes. ☜

Druck von Mages & Müller, München,
Baaderstrasse 17.